

Gemeinde Jona

Einladung

zur Einwohner- und
Ortsbürgergemeindeversammlung

vom **Montag, 16. Mai 2011**

um **20.00 Uhr**

im Singsaal Schulhaus Pilatus

Rechnung 2010

Neu

Sie finden dieses Büchlein im vollen Wortlaut (so wie es vor Ihnen liegt) neu auch im Internet unter

**www.jonen.ch/Onlineschalter
Rubrik "Gemeindeversammlung 16.5.2011"**

Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, sind diese ebenfalls unter der Homepage der Gemeinde Jonen www.jonen.ch abrufbar. Eine Ausnahme bildet das Stimmregister, welches aus Datenschutzgründen nicht ins Internet gestellt werden darf. Dieses muss auf jeden Fall persönlich bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Dieses neue Angebot ersetzt **nicht** die nach § 23 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene öffentliche Aktenaufgabe, welche nach wie vor in unverändertem Rahmen stattfindet (s. Erläuterungen unter "Aktenaufgabe" → im Anschluss an die Traktandenlisten).

Inhaltsverzeichnis

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Seite

5	Traktandenliste
6	Aktenauflage
6	Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden
30	Glossar – Erklärung von Fachausdrücken
31	Ergebnisse im Überblick und Erläuterungen
47	Ergebnis Einwohnergemeinde
48	Ergebnis Wasserversorgung
49	Ergebnis Abwasserbeseitigung
50	Ergebnis Abfallbewirtschaftung
52	Laufende Rechnung 2010
57	Investitionsrechnung und Verpflichtungskontrolle 2010
61	Artengliederung
63	Bestandesrechnung

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

5	Traktandenliste
26	Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden
65	Rechnung 2010 der Ortsbürgergemeinde
66	Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick
69	Erläuterungen zur Verwaltungs- und Bestandesrechnung
74	Bestandesrechnung der Ortsbürgergemeinde
75	Rechnung 2010 des Forstbetriebes Kelleramt

ANHÄNGE ZU DEN TRAKTANDEN 4–6

86	Traktandum 4: Satzungen des erweiterten AV Kelleramt, mit Anhang 1 und 2
95	Traktandum 5: Revision Satzungen Alterszentren Bremgarten; Synopse
119	Traktandum 6: Revision Satzungen Amtsvormundschaft; Synopse

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie erhalten die *Gemeindeversammlungsvorlage* mit der Jahresrechnung 2010.

Wir laden Sie herzlich ein zur **Gemeindeversammlung vom Montag, 16. Mai 2011 um 20.00 Uhr** im Singsaal des Schulhauses Pilatus und danken für Ihre aktive Teilnahme am *Gemeindegeschehen*.

GEMEINDERAT und FINANZKOMMISSION JONEN

Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2010
2. Rechenschaftsbericht 2010 (mündliche Berichterstattung)
3. Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010
4.
 - a) Zusammenschluss der Abwasserreinigungsanlagen Kelleramt (in Unterlunkhofen) und Ottenbach–Jonen, Beitritt zum Abwasserverband Kelleramt, Genehmigung der Satzungen, des generellen Bauprojektes und eines Verpflichtungskredites von brutto Fr. 5 667 500.– (= Anteil Jonen 50 %) exkl. MWSt, zuzüglich Vorsteuerkürzung und teuerungsbedingte Mehrkosten
 - b) Leistung eines Zuschusses von max. 2.5 Mio. Franken der Einwohnergemeinde Jonen an den Eigenwirtschaftsbetrieb "Abwasserbeseitigung" Jonen zu Lasten je zur Hälfte der Baujahre 2012 und 2013
5. Änderung der Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt
6. Änderung der Satzungen der Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten
7. Verschiedenes
 - a) Mitteilungen des Gemeinderates
 - b) Wortmeldungen aus der Versammlung

Traktandenliste der Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. November 2010
2. Rechenschaftsbericht 2010 (mündliche Berichterstattung)
3. Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 der Ortsbürgergemeinde
4. Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 des Forstbetriebes Kelleramt
5. Verschiedenes
 - a) Mitteilungen des Gemeinderates
 - b) Wortmeldungen aus der Versammlung

Aktenauflage

Das Stimmregister, das Protokoll der letzten Versammlung und die Akten zu den Verhandlungsgegenständen, soweit solche vorhanden sind, liegen vom 3. bis 16. Mai 2011 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der gleichen Zeit ebenfalls eingesehen werden.

Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag – Freitag	08.00 – 11.30 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2010

Die Finanzkommission amtet gemäss Gemeindeordnung auch als Protokollprüfungskommission. Die Prüfung des Protokolls erfolgt jeweils im Rahmen der Geschäftsvorbereitungen zur Gemeindeversammlung. Über den Befund unterbreitet die Finanz- und Protokollprüfungskommission der nächsten Gemeindeversammlung ihren Bericht und stellt Antrag.

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2010 liegt mit den Akten zu den Verhandlungsgegenständen vom 3. bis 16. Mai 2011 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Der Gemeinderat **beantragt**, es sei das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. November 2010 zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2010 (mündliche Berichterstattung)

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes gehört zu den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung auch die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes. Der Gemeinderat hat somit im Zusammenhang mit der Rechnung 2010 der Gemeindeversammlung auch einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er berichtet darin über das Gemeindegeschehen im vergangenen Jahr, verbunden mit einem Ausblick.

Der Gemeinderat hat wie in den Vorjahren die mündliche Berichterstattung festgelegt. Der Umfang ist ihm freigestellt, doch muss über den Rechenschaftsbericht Beschluss gefasst werden.

Antrag

Der Gemeinderat **beantragt**, es sei der mündlich vorgetragene Rechenschaftsbericht 2010 zu genehmigen.

3. Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010

Allgemein

Der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung nahm gegenüber dem Vorjahr um Fr. 322 541.– (ca. 7 Steuerprozent) zu. Dies nicht alleine aufgrund wachsender Einwohnerzahlen, sondern im Speziellen auch wegen weiter steigenden Kostenüberwälzungen von Bund und Kanton auf die Gemeinden. Dieser Trend wird auch im Jahr 2011 nicht abreißen, insbesondere mit Blick auf die neue Pflegefinanzierung. Weiter steigen die Kosten im Bildungsbereich an. Hauptgrund dieser Tendenz ist die kinderreiche Bevölkerungsstruktur, welche die Schulgelder von Kindergarten bis zur Berufsschule in die Höhe treibt. Jona ist und bleibt die kinderreichste Gemeinde im Kanton; abgesehen vom finanziellen Standpunkt ein höchst erfreulicher Umstand. Der Nettoaufwand gegenüber dem Budget wurde um Fr. 209 065.– unterschritten (Rechnung Fr. 3 994 858.–/Budget Fr. 4 203 650.–). Ein Grund dafür ist auch, dass der Bestand an sozialhilfebedürftigen Personen weiter auf tiefem Niveau verharrt.

Der Ertragsüberschuss 2010 beträgt Fr. 942 938.– (Vorjahr Fr. 1 122 733.–). Dieser konnte den Saldo aus der Investitionsrechnung von Fr. 2 485 528.– jedoch nur bedingt decken. Dadurch resultiert aus der Verwaltungsrechnung 2010 ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 1 542 590.–. Das Nettovermögen der Einwohnergemeinde Jona von Fr. 4 688 129.– per 31.12.2009 schmilzt folglich um den Fehlbetrag auf neu Fr. 3 145 539.–. Um der drohenden Verschuldung infolge zukünftiger

Investitionen entgegen zu wirken, ist die Gemeinde Jonen weiterhin auf stattliche Ertragsüberschüsse aus der Laufenden Rechnung angewiesen.

Von Wirtschaftskrise verschont

Entgegen allen Befürchtungen hat die Wirtschaftskrise kaum Spuren bei den Einkommens- und Vermögenssteuern hinterlassen. Es war lediglich ein kleiner Einbruch bei den Aktiensteuern spürbar. Das aufgrund der Krise eher vorsichtig erstellte Steuerbudget wurde deshalb um satte 12 % übertroffen. Gegenüber dem Vorjahr resultiert eine Erhöhung von 3 %.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

Steuerart	Rechnung 2010	Budget 2010	Abweichung zu Budget 2010		Rechnung 2009
Abschreibungen (./.)	14 286	60 000	-45 715	-76.2%	32 806
Einkommens- + Vermögenssteuern	4 611 022	4 250 000	361 022	8.5%	4 448 865
Quellensteuern	68 047	100 000	-31 953	-32.0%	116 306
Aktiensteuern	79 876	90 000	-10 124	-11.2%	140 653
Nach- und Strafsteuern	128 538	0	128 538		3 535
Grundstückgewinnsteuern	52 256	30 000	22 256	74.2%	104 435
Erbschafts- + Schenkungssteuern	48	5 000	-4 952	-99.0%	220
Total	4 925 502	4 415 000	510 502	11.6%	4 781 208

Die Steuerausstände der ordentlichen Steuern inklusive Staats-, Kirchen- und Feuerwehrsteueranteilen lagen per Ende 2010 bei 1.132 Mio. Franken (Vorjahr 1.447 Mio.) Dies entspricht einem Ausstand von 10.61 % (Vorjahr 14.09 %) der kumulierten Sollstellung. Vom Ausstand fallen 0.675 Mio. Franken auf provisorische sowie 0.457 Mio. Franken auf definitive Rechnungen. Von den definitiven Rechnungen sind 0.292 Mio. Franken effektiv in Verzug. Die Abschreibungen liegen bei Fr. 14 286.–, was 0.3 % der kumulierten Sollstellung entspricht.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2010 der Einwohnergemeinde schliesst mit Ausgaben von Fr. 2 688 799.85 und Einnahmen von Fr. 203 272.25. Alleine Fr. 1 938 864.50 wurden in die Kantons- und Gemeindestrassen investiert. Unter anderem wurde auch in das Gemeindehaus investiert (Mo-

dernisierung und Neumöblierung Gemeindeverwaltung), in die Planung des neuen Feuerwehrgebäudes, einen grossen Teil in den Ausbau der K 262 Staldenstrasse, die Lärmsanierung der K 262 (Dekretsbeitrag an den Kanton), in den Strassenunterhalt gemäss GUPS (Genereller Unterhaltsplan Strassen), die Planung zur Sanierung der Dorfstrasse, die Projektierung für die Einführung von Tempo 30, ein Gemeindeanteil an die Erschliessung im „Ruetig“ gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement und den Zuschuss in Abwasserbeseitigung für die laufenden Verpflichtungen bezüglich Ausbau K 262, 3. Etappe. Die Einnahmen von Fr. 203 272.25 resultieren aus Bundesbeiträgen für den Bau des Wildtierkorridors welcher bereits im Jahr 2008 fertig gestellt wurde.

Das Investitionsvolumen wird weiterhin hoch bleiben, da kostenintensive Projekte anstehen, wie der Bau des Feuerwehrgebäudes, die Schulraumerweiterung, der Ausbau der Dorfstrasse, allfällige Zuschüsse in die Abwasserbeseitigung aufgrund des Anschlusses an die ARA Kelleramt und das Hochwasserschutzprojekt.

Antrag

Der Gemeinderat **beantragt**, es sei die Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 zu genehmigen.

4. a) **Zusammenschluss der Abwasserreinigungsanlagen Kelleramt (in Unterlunkhofen) und Ottenbach–Jonen, Beitritt zum Abwasserverband Kelleramt, Genehmigung der Satzungen, des generellen Bauprojektes und eines Verpflichtungskredites von brutto Fr. 5 667 500.– (= Anteil Jonen 50 %) exkl. MWSt, zuzüglich Vorsteuerkürzung und teuerungsbedingte Mehrkosten**
- b) **Leistung eines Zuschusses von max. 2.5 Mio. Franken der Einwohnergemeinde Jonen an den Eigenwirtschaftsbetrieb "Abwasserbeseitigung" Jonen zu Lasten je zur Hälfte der Baujahre 2012 und 2013**

Die Vorlage in Kürze

- Die ARA Ottenbach–Jonen wurde vor über 40 Jahren gebaut und damals auf 3'000 Einwohner ausgelegt.
- Die Anlage ist heute deutlich über dem Ausbauziel belastet und entspricht den gesetzlichen Anforderungen (Reinigungsleistung) nicht mehr
- Der Kanton Zürich verfügte 2008 die Umsetzung von abwassertechnischen Massnahmen bis 2012
- Nach umfangreichen Abklärungen und Variantenvergleichen (eigener Ausbau oder Anschluss an eine andere ARA) entschieden sich die Stimmbürger von Ottenbach und Jonen im Frühjahr 2010 für die Variante Zusammenschluss und genehmigten einen entsprechenden Planungskredit in der Höhe von Fr. 355 000.–
- Bei der jetzt geplanten Sanierung geht es im Wesentlichen um die folgenden baulichen Massnahmen:
 - Aus- und Umbau (Kapazitätserweiterung) der ARA Kelleramt in Unterlunkhofen
 - Verbindungsleitung ARA Ottenbach–Jonen zur ARA Kelleramt
 - Pumpwerk auf der ARA Ottenbach–Jonen

- Nebst den technischen Aspekten bringt der Zusammenschluss auch grosse Vorteile bezüglich des Betriebspersonals. Die Organisation von Pikett, Stellvertretungen und Ferienablösungen wird viel einfacher.
- Dank eines einmaligen Zuschusses der Einwohnergemeinde Jonen an den Eigenwirtschaftsbetrieb "Abwasserbeseitigung" Jonen kann zum jetzigen Zeitpunkt von einer deutlichen Erhöhung der Abwassergebühren abgesehen werden.

Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Ottenbach–Jonen wurde in den Jahren 1968/69 für ca. 1.53 Mio. Franken auf dem Gemeindegebiet von Ottenbach errichtet. Die Anlage wurde auf 3'000 Einwohner ausgelegt und im Jahr 1970 in Betrieb genommen. 1985 und 1993 erfolgten technische Ergänzungen. Zur Verbesserung der Auslaufqualität musste im Jahre 2003 die ARA auf Druck der kantonalen zürcherischen Behörden als kurzfristige Überbrückungsmassnahme mit einer zusätzlichen Verfahrensstufe, einer Filtration ergänzt werden.

Der Kläranlagenverband Ottenbach–Jonen steht seit längerer Zeit vor einer umfassenden Erneuerung und Ausbau der eigenen ARA. Die ARA ist deutlich über dem Ausbauziel belastet und erreicht die geforderte Reinigungsleistung nicht mehr. Bereits 2001 wurde im Rahmen eines Variantenvergleichs ein Anschluss an die ARA Kelleramt geprüft. Der Anschluss wurde im März 2003 aus politischen und finanziellen Gründen abgelehnt. Der Abwasserverband Kelleramt hat zwischenzeitlich seine ARA für den "Eigenbedarf" – ausgerichtet auf das Ausbauziel der sechs Verbandsgemeinden – ausgebaut. Die Inbetriebnahme und Einweihung der erneuerten ARA Kelleramt erfolgte im Jahr 2009.

Der Handlungsbedarf auf der ARA Ottenbach–Jonen ist unverändert gross; verschiedene Anlageteile (z. B. gesamte Elektrotechnik / Steuerung) haben ihre Lebenserwartung weit übertroffen und müssen dringend saniert werden. Die Optimierungsmassnahmen für eine Überbrückung und betriebssichernde Massnahmen sind ausgeschöpft. Diesbezüglich hat der Kanton Zürich im Jahr 2008 im Einvernehmen mit den Gemeinden

eine Frist zur Umsetzung der abwassertechnischen Massnahmen bis Anfang 2012 verfügt.

Auf Druck der Aufsichtsbehörde (AWEL) und einem politischen Wechsel in den massgebenden Behörden wurde die Anschlussstudie 2007 nochmals aktualisiert und ein nochmaliges Anschlussgesuch an den Abwasserverband Kelleramt lanciert. Unter Federführung eines externen Beraters wurden im Winter 2008/09 die Verhandlungen zwischen den beiden Verbänden und unter Miteinbezug der Aufsichtsbehörden im Rahmen verschiedener Sitzungen und Informationsveranstaltungen geführt.

Die Vernehmlassung über den Grundsatz zur Weiterführung der Anschlussabklärungen in den Gemeinderäten und im Abwasserverband Kelleramt verlief im Frühjahr 2009 grundsätzlich positiv, so dass in einem nächsten Schritt die Anschlussstudie soweit aktualisiert und ergänzt werden konnte, dass eine verlässliche Entscheidungsgrundlage vorliegt. In diesem Planungsschritt wurde auch der Abwasserverband Kelleramt für die Frage der Einkaufsbedingungen und weiterer Rahmenbedingungen involviert.

Für einen verbindlichen Variantenvergleich wurden neben Messungen des Fremdwasseranfalles auch der effektive Werterhaltungsbedarf an sämtlichen Anlageteilen erfasst, sowie weitere Rahmenbedingungen wie Baugrund, Betriebssicherheit, zukünftige Anforderungen, Landreserven, Hochwasserschutz und die Topografie mit einbezogen. Die geforderte ARA-Leistung ist bei allen drei Varianten vergleichbar. Beide Anlagen müssen nitrifizieren, aber keine weitergehenden Reinigungsanforderungen erfüllen, da sie in den gleichen Vorfluter (Reuss) einleiten. Zur Festlegung der zukünftigen Anlagegrösse und Reinigungsleistung wurde mittels Gemeinderatsbeschlüsse und in Abgleich auf den AV Kelleramt die Ausbaugrösse für den Zielhorizont im Jahre 2020 festgelegt.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung der beiden Gemeinderäte Jonen und Ottenbach im März 2010 wurde die bereinigte Vergleichsstudie vom 5. Februar 2010 vorgestellt. Darin wurde ein Ausbau der eigenen Kläranlage am heutigen Standort mit einem Anschluss an die ARA Kelleramt verglichen. Die Resultate der Studie zeigen unter Miteinbezug aller wirtschaftlichen und betrieblichen Aspekte und einem vergleichbaren Leistungsumfang (inkl. Werterhaltungs-Massnahmen) einen **klaren Vorteil für einen Anschluss an die ARA Kelleramt**. Die Vergleichsjahreskosten umfassen die Investitions- und Betriebskosten für die Kläranlage samt Anschlussbauwerke. Zudem wurde eine erste Ausscheidung für die mutmassliche Einkaufssumme eingerechnet. Die Empfehlung eines Zusammenschlusses wurde im Grundsatz von den beiden Verbandsge-

meinden unterstützt und zur Weiterbearbeitung empfohlen. Auch die Gemeinden des AV Kelleramt standen dem erneuten Anschlussbegehren positiv entgegen. Der Anschluss mit der vorgeschlagenen Zusammenschluss-Variante wurde auch von den kantonalen Amtsstellen im Sinne einer nachhaltigen Lösung und der kantonalen Strategie folgend begrüsst. Die Anschlusslösung folgt dem Trend, kleinere Anlagen aus betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekten aufzuheben. Auf der grösseren Anlage kann eine stabilere und wirkungsvollere Reinigungsleistung erzielt werden. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich sowie auch das Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Aargau favorisieren aufgrund des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes einen Anschluss an die ARA Kelleramt.

Der Grundsatzentscheid für den Anschluss erfolgte durch die Stimmbürger der Verbandsgemeinden Jonen und Ottenbach mit der Sprechung eines entsprechenden Planungsschrittes auf demokratischem Weg an den Gemeindeversammlungen im Mai (Jonen) bzw. Juni 2010 (Ottenbach). Nach dem positiven Bescheid wurde nur noch das Bauprojekt für den Zusammenschluss vertieft bearbeitet. Der Planungsprozess wurde begleitet durch einen Bauausschuss mit Vertretern beider Abwasserverbände sowie den kantonalen Fachstellen aus Aarau und Zürich. Neben dem technischen Teil mit einem verbindlichen Kostenvoranschlag mussten auch die Satzungen für den erweiterten Verband und die Einkaufssumme bei der ARA Kelleramt ausgehandelt werden.

Das Bauprojekt mit verbindlichem Kostenvoranschlag wurde Anfang Februar 2011 zusammen mit den angepassten Satzungen den Gemeinden und Kantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. An der Informations-Veranstaltung vom 21. Februar 2011 wurde der Projektumfang nochmals vorgestellt und offenen Fragen konnten ausdiskutiert und bereinigt werden. Die Gemeindevertreter beschlossen daraufhin, das Projekt im vorgelegten Sinne abzuschliessen und das Geschäft den Stimmbürgern zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Erweiterter Abwasserverband Kelleramt

Mit dem Entscheid für den abwassertechnischen Anschluss der ARA Ottenbach–Jonen an die ARA Kelleramt sollen neben der verbesserten Abwasserreinigung noch weitere Synergien für einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb mit hohem Nutzen für den Gewässerschutz erzielt werden. Die gestellte Aufgabe wurde im Rahmen des Bauprojektes durch den Bauausschuss mit Vertretern beider Verbände und beider Kan-

tone intensiv bearbeitet und die notwendigen Entscheidungen anlässlich mehrerer Sitzungen und Gespräche gefällt.

In Anlehnung an die bisherige Verbandsstruktur soll der Abwasserverband Kelleramt durch die Aufnahme der beiden Gemeinden Ottenbach und Jonen erweitert werden. Dazu sind umfassende Anpassungen der Satzungen erforderlich. Die Neufassung liegt dem Kredit-Antrag bei und wurde bereits vom Rechtsdienst des Kantons Aargau vorgeprüft.

Hauptaufgabe des Verbandes bleibt die Führung und der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage. Die entsprechenden Aussenanlagen unter Mitbezug des Anschluss-Pumpwerkes mit Regenbecken und Druckleitung werden zentral von der ARA Kelleramt aus überwacht und gesteuert. Eigentümerin des neuen Abwasserpumpwerkes mit Druckleitung und dem bestehenden Regenbecken auf der ARA Ottenbach bleibt der Kläranlageverband Ottenbach–Jonen. Dies bedingt, dass der Kläranlageverband auch nach dem Vollzug des Anschlusses zur Weiterführung der eigenen Aufgaben bestehen bleibt. Die Weiterverwendung und/oder Umnutzung der heutigen ARA Ottenbach–Jonen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes und wird unabhängig durch die beiden Gemeinden weiter verfolgt.

Neben den technischen Aspekten wird auch das bisherige Personal zusammengelegt und zur Abdeckung des Pikettdienstes verstärkt, sowie durch den Abwasserverband Kelleramt zentral geführt. Der Betrieb und Unterhalt umfasst auch die Verbands- und Anschluss-Leitungen, sowie die Sonderbauwerke (Regenbecken, Pumpwerke) aller Verbandsgemeinden.

Abgeleitet aus diesen strategischen Entscheiden und als Voraussetzung für eine möglichst einfache Realisierung mit klaren Besitzverhältnissen wird angestrebt, nach der Kreditsprechung die Verbands-Erweiterung umgehend zu vollziehen. Damit kann der um die Gemeinden Ottenbach und Jonen erweiterte Verband als Bauherrin für den Umbau auf der ARA Kelleramt auftreten. Mit dem Einbringen der erforderlichen Baukredite und der ausgleichenden Einkaufssumme partizipieren anschliessend alle Gemeinden solidarisch und im Verhältnis ihrer Grösse an den Eigentumsverhältnissen und den zukünftigen Betriebs- und Unterhaltskosten. Die Zusammenlegung und Verstärkung des Personalbestandes erfolgt etappiert nach den Bedürfnissen des Umbaufortschrittes.

Unter Berücksichtigung der zukünftigen Eigentumsverhältnisse und Abgeltung der Kredite und der Einkaufssumme, wurde das Anschluss-Projekt in zwei Lose mit getrennten Projekt-Dossiers unterteilt:

Los 1:

Ausbau und Umbau ARA Kelleramt

Kredit durch Kläranlageverband Ottenbach–Jonen

Eigentum/Bauherr: Abwasserverband Kelleramt

Los 2:

Pumpwerk Ottenbach–Jonen / Druckleitung

Kredit durch Kläranlageverband Ottenbach–Jonen

Eigentum/Bauherr: Kläranlageverband Ottenbach–Jonen

Als Eigenheit dieses Zusammenschluss-Projektes und aufgrund des zeitlich verschobenen Ablaufes unterliegt die gesamte Kredit-Genehmigung alleine den Beschlüssen der beiden Gemeinden Ottenbach und Jonen. Dem gegenüber müssen jedoch alle acht betroffenen Gemeinden dem eigentlichen Anschluss-Projekt mit der Einkaufssumme und den angepassten Satzungen zustimmen.

Anschliessend müssen die Projekte und die Satzungen von den zuständigen kantonalen Fachstellen definitiv geprüft und genehmigt werden. Federführender Kanton wird dem Standort der ARA Kelleramt entsprechend unverändert der Kanton Aargau sein. Diesbezüglich wird ein interkantonaler Vertrag zwischen Zürich und Aargau ausgestellt.

Die Rahmenbedingungen rund um das Projekt wurden unter Miteinbezug aller Nachbarn, Eigentümer und der kantonalen Fachstellen vorab geklärt und die notwendigen Massnahmen sind in den Kredit eingeflossen. Als wesentliche Elemente sind die Einleitung der erforderlichen Einzoning für das beanspruchte Zusatzland neben der ARA Kelleramt und die Ausscheidung der Einkaufssumme zu erwähnen. Weitere Informationen zu diesen Aspekten sind aus den Projekt-Unterlagen ersichtlich.

Projektumfang PW und Druckleitung Ottenbach-Jonen

Die Umrüstung der heutigen ARA Ottenbach Jonen zu einem Pumpwerk, verbunden mit einer Ausserbetriebnahme der eigenen Kläranlage wurde im Rahmen des Bauprojektes detailliert und verbindlich geplant. Bei der Umrüstung in ein Pumpwerk soll eine Nutzung der bestehenden Bausubstanz auf der Kläranlage angestrebt werden. Die spätere Überwachung und Steuerung des Betriebes erfolgt über eine Fernwartung ab der ARA Kelleramt. Während der gesamten Bauzeit und der anschliessenden Inbetriebnahme muss die bestehende ARA Ottenbach-Jonen weiter in Betrieb stehen und darf dabei keine schlechteren Ablaufwerte als im heuti-

gen Betrieb erzielen. Die Regenwasserbehandlung für Jonen und Ottenbach wird mit entsprechenden Anpassungen an den bestehenden Regenbecken weiter betrieben.

Die Planung der notwendigen Druckleitung zwischen den beiden ARA's erfolgte unter Miteinbezug der Grundeigentümer und Behörden und unter Rücksichtnahme auf die baulichen und landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Eine andersartige Folgenutzung für das nicht mehr benötigte Kläranlagenareal, einschliesslich der darauf befindlichen Gebäude ist aktuell noch nicht bestimmt. Daher sollen nach der Inbetriebnahme von Pumpwerk und Druckleitung, sowie nach dem erfolgreich abgeschlossenen Probebetrieb, alle nicht mehr benötigten Anlagenteile und technischen Einbauten der ARA, sowie die zugehörigen Regel- und Steuerungstechniken aus- oder rückgebaut werden. Die Bauten und Gebäude selbst sollen für eine mögliche spätere Nutzung vorerst stehen und benutzbar bleiben.

Projektumfang ARA Kelleramt

Das neue Anlage-Konzept der ARA Kelleramt ist stark geprägt von den beschränkten Platzverhältnissen, der sehr knappen Hydraulik, den schwierigen geologischen Verhältnissen und dem bestehenden Anlagekonzept. Ein Ausbau südwärts der Anlage ist durch die Gewässerabstandslinie beschränkt. Die einzig mögliche Erweiterung nordwärts der Anlage erfordert den Erwerb von zusätzlichem Land. Mit dem vorliegenden Anlagelayout kann eine zweckmässige Betriebsführung mit kurzen Wegen gewährleistet werden.

Mit der Verdoppelung der zukünftigen Abwassermengen und der erhöhten Abwasserfracht sind insbesondere Neu- und Umbauten im Bereich der Abwasserstrasse notwendig. Somit müssen die Rechenanlage und der Sandfang mit Zulaufmessung komplett erneuert werden. Dies ermöglicht eine Entspannung der sehr knappen hydraulischen Verhältnisse und eine Neuplatzierung des Zwischenhebewerkes an zentraler Stelle. Der neue Biologieblock mit Belüftungsbecken und Nachklärung können kompakt und zusammen auf dem Reservegelände gebaut werden. Der Biologie vorgelagert ist je ein Vorklärbecken, neu nach dem Hebewerk in erhöhter Lage. Die gewählte Anordnung ermöglicht im Untergeschoss eine zweckdienliche Erweiterung des Werkleitungsganges. Damit sind auch die neuen Installationen und Anlageteile wie bisher folgerichtig und zentral platziert.

Schlammseitig wurde mit dem unlängst getätigten Neubau des zusätzlichen Stapelbehälters bereits Vorinvestitionen zur Umnutzung in einen zweiten, baugleichen Faulreaktor getätigt. Somit kann der Ersatz-Stapler neben dem bereits vorhandenen Stapler platziert werden. Die Umgebung wird entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen angepasst. Alle weiteren Anlageteile bleiben unverändert und erfüllen ihre Aufgabe auch mit der erweiterten Anlage. Das Erscheinungsbild wird mit den Neubauten nur marginal beeinflusst und ist von aussen kaum wahrnehmbar.

Kosten (Investition, Betrieb und Einkaufssumme)

Die **Investitionskosten** wurden anhand der neuen Anlagelayouts, dem bereinigten Projektumfang und den weiteren Einflussfaktoren (schwieriger Baugrund, Bauetappen, Rückbauten, Einzonung mit Landerwerb etc.) mit Kostenstand Dezember 2010 und einer Genauigkeit von +/- 10%, exkl. MWSt berechnet. Darin enthalten ist auch die Netto-Einkaufssumme.

Los	Projektumfang		Total
1	Total Los 1: Ausbau und Umbau ARA Kelleramt	Fr.	8 588 000.00
2	Total Los 2: Pumpwerk ARA Ottenbach-Jonen / Druckleitung	Fr.	3 102 000.00
	Total Baukredit Los 1 und 2, exkl. MWSt	Fr.	11 690 000.00
	Davon bereits bewilligter Projektierungskredit 17. Mai 2010	Fr.	355 000.00
	Total Restkredit Los 1 und 2, exkl. MWSt	Fr.	11 335 000.00
	Davon Jonen = 50 %, exkl. MWSt	Fr.	5 667 500.00

Die Investitionskosten werden unter den beiden Gemeinden Ottenbach und Jonen gemäss Vereinbarung vom 6.4.2010 je zu 50% getragen, was für Jonen den beantragten Kredit von Fr. 5 667 500.– ausmacht. Die Finanzierung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde.

Die **Betriebskosten** wurden anhand der heutigen Betriebsdaten und den zu erzielenden Einsparungen durch den Synergieeffekt auf die neue Ausbaugrösse aufgerechnet. Aufgrund von Erfahrungswerten werden für das Betriebspersonal zukünftig 280 Stellenprozente vorgeschlagen. Dies beinhaltet die Regelung des Pikett, Ferienvertretung, Wartung und Betrieb Aussenbauwerke, etc. Grundsätzlich ist der Betrieb einer grösseren An-

lage günstiger als der Betrieb von zwei kleinen Anlagen, dies wird sich auch auf der ARA Kelleramt so einstellen.

Einkaufssumme

Mit dem Ausbau und Umbau der ARA Kelleramt für den Anschluss des Kläranlageverbandes Ottenbach-Jonen sind nicht alle Anlageteile betroffen. Die unverändert verbleibenden Gebäude und Installationen gehen aber durch den Anschluss im erweiterten Verband auch zur Mitbenutzung in das Miteigentum der Gemeinden Ottenbach und Jonen über. Dafür muss eine entsprechende Einkaufssumme bezahlt werden. Bei der Herleitung dieser Summe wurden sämtliche bereits bestehenden und vom Ausbau nicht tangierten Anlageteile mit ihrem entsprechenden Neuwert aufgelistet. Unter Beachtung der üblicherweise zu erwartenden Lebensdauer und dem aktuellen Bauwerksalter, wurde mit Ausnahme des Landpreises ein Abschreibungsfaktor zur Berechnung des Zeitwertes definiert. Der Mitbeteiligungs-Anteil unterscheidet sich nach der Art der Nutzung, resp. Belastung und wurde mit entsprechenden Beteiligungssätzen berechnet.

Bedingt durch das gewählte Ausbaukonzept mit der geforderten Zweistrassigkeit der Abwasserbecken muss das bereits sanierte Vorklärbecken umgebaut und anstelle des sanierungsbedürftigen Rundsandfanges ein belüfteter Längssandfang erstellt werden. Diese beiden Massnahmen stellen für den Abwasserverband Kelleramt einen Mehrwert dar (vorgezogener Werterhalt), welcher in der Einkaufsrechnung als Gegenwert gut geschrieben wird.

Resultierend ergibt sich gemäss nachfolgender Aufstellung eine Netto-Einkaufssumme von Fr. 452 250.- (exkl. MWSt):

Aufteilung der Einkaufssumme			
Gemeinde	Einwohner 31.12.2010	%	Betrag
Arni	1740	20.6137	93'225.35
Islisberg	547	6.4803	29'307.05
Oberlunkhofen	1894	22.4381	101'476.30
Oberwil-Lieli	2147	25.4354	115'031.50
Rottenschwil	823	9.7500	44'094.50
Untertlunkhofen	1290	15.2825	69'115.35
Total	8441	100.0000	452'250.00

Terminplan

Unter Beachtung des dringenden Handlungsbedarfes auf der ARA Ottenbach–Jonen und im Hinblick auf das angestrebte Ziel, die erforderlichen Massnahmen bis Anfang 2012 zu starten, wird folgender Zeitplan vorgeschlagen:

- Genehmigung Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, inkl. Organisation, Verträge, Kostenteiler (als Basis Projekt / Kreditabschluss)	März 2011
- Gemeindeversammlungen Zusammenschluss-Entscheid (Projekt- und Kreditfreigabe), Einzonung / Landkauf	Frühsommer 2011
- Beginn Realisierung, Detailprojekte, Submissionen	Ab Sommer 2011
- Baubeginn, Spatenstich	Frühjahr 2012
- Realisierung, Umbau, Abwasserdruckleitung in Etappen	2012 / 13
- Anschluss an Kelleramt, Stilllegung ARA Ottenbach–Jonen	Bis Ende 2013
- Projektabschluss, Optimierungen	Frühjahr 2014

Die **Finanzierung** erfolgt grundsätzlich über den Eigenwirtschaftsbetrieb "Abwasserbeseitigung".

Der Vorschuss der Abwasserbeseitigung betrug Ende 2010 Fr. 474 142.00. Somit lassen sich die geplanten Investitionen nicht ohne Zuschuss der Einwohnergemeinde finanzieren. Mit einem Zuschuss in der Höhe von max. 2.5 Mio. Franken kann zum jetzigen Zeitpunkt von einer deutlichen Erhöhung der Abwassergebühren abgesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, es seien

- a) der Zusammenschluss der Abwasserreinigungsanlagen Kelleramt (in Unterlunkhofen) und Ottenbach–Jonen, der Beitritt zum Abwasserverband Kelleramt, die Satzungen, des generellen Bauprojektes

und eines Verpflichtungskredites von brutto Fr. 5 667 500.– (= Anteil Jonen 50 %) inkl. MWSt, abzüglich Vorsteuer, zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten zu genehmigen

- b) der Leistung eines Zuschusses von max. 2.5 Mio. Franken der Einwohnergemeinde Jonen an den Eigenwirtschaftsbetrieb "Abwasserbeseitigung" Jonen zu Lasten je zur Hälfte der Baujahre 2012 und 2013 zuzustimmen.

Beilagen/Anhang (hinten)

- Satzungen des erweiterten Abwasserverbandes Kelleramt
- Anhang 1 – Eigentumsverhältnisse
- Anhang 2 – Finanzielles

5. Änderung der Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt

Ausgangslage

Die heute geltenden Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt wurden letztmals im Jahr 2006 (in Kraft seit 22. Februar 2006) revidiert.

Die Abgeordneten des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt haben anlässlich ihrer Versammlung vom 18.11.2010 die Satzungsänderungen verabschiedet. Der Änderungsantrag resultierte unter anderem durch Namensänderungen, Beteiligungsanteile, Anpassungen infolge der neuen gesetzlichen Vorgaben (Aufgaben, Vollkostenrechnung, Investitionen etc.).

Ausführungen zu den beantragten Satzungsänderungen

In den überarbeiteten Satzungen wird die Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren nun umgesetzt.

§ 2 lit. b): Nachdem zur Zeit kaum ein drittes Alterszentrum im Kelleramt verwirklicht werden kann, weiter aber neue Wohn- und Betreuungsformen in der Senioren-Pflege und –Betreuung denkbar werden, sollen die Aufgaben des Gemeindeverbandes auch auf solche Möglichkeiten und Zusammenarbeitsformen erweitert werden.

Finanzielles § 16: Wie bereits bei früheren Gelegenheiten darauf hingewiesen wurde, sind die Pflegeheime ab dem 1. Januar 2011 konsequent nach der sogenannten **Vollkostenrechnung** zu führen. Das heisst, dass ab diesem Datum alle Investitionen (mit Amortisations- und Kapitalzinskosten) in den Betriebsrechnungen aufzurechnen sind. Durch die Vorgaben, wonach die Öffentliche Hand nicht mehr **Objekte** (Häuser etc.) finanzieren, sondern nur noch **Subjekte** (Menschen) direkt und indirekt unterstützen soll, werden Bund, Kanton und die Gemeinden keine Beiträge an Investitionen im Altersbetreuungs- und Pflegebereich mehr zahlen.

§ 17 Reservedotierung: Die Reservedotierung, welche bisher indirekt die Amortisationsrechnung darstellen sollte, wird mittelfristig durch eine Investitionsrechnung abgelöst sein. Solange jedoch diese Investitionsrechnung nicht über genügende Neu- und Ersatzinvestitionen verfügt, muss die Dotierung nach bisherigem Recht aufrechterhalten bleiben, weil der Kostenvergleich unter den Heimen sonst zu stark verzerrt wird.

Investitionsrechnung: Wie vorgängig dargelegt, soll diese Investitionsrechnung mit den Jahren die Dotation eines Reservefonds ablösen. Die Investitionsrechnung darf aber nicht pro einzelnes Zentrum geführt werden, weil dadurch sehr schnell eine ungleiche Belastung der Zentrumskosten herbeigeführt würde, welche die Vorgabe des gleichen Pensionspreises in beiden Zentren verunmöglichen würde. Die Bereitstellung der Infrastrukturen muss deshalb zur Gemeindeverbandssache werden und die Investitionen sind in der Verbandsrechnung zu führen. Die daraus resultierenden Kosten, sind den Zentren und allenfalls neuen Einrichtungen pro Zimmer, respektive Pflegebett gleichmässig (quasi als Miete) zu belasten.

Anhänge 2 und 3:

Durch den Verkauf von 5 Zimmern der Gemeinde Zufikon an Rudolfstetten-Friedlisberg (3 Zimmer) und Widen (2 Zimmer) im Zentrum Widen,

sind die Beteiligungsquoten neu zu berechnen. Im **Anhang 3** ist dies gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 19. November 2009 nachgeführt worden.

Im Anhang 2 wird zudem festgelegt, dass nachdem der Anteil von Rudolfstetten-Friedlisberg die 10-Prozentmarke überschritten hat, Rudolfstetten-Friedlisberg ab sofort 3 anstatt 2 Abgeordnete stellen darf. Bei der Kontrolle der Quotenaufrechnung in diesem Anhang musste festgestellt werden, dass die Totalsumme mehr als 100 % ergab. Ein Umstand der nicht sein kann. Ein Vergleich zeigte, dass hier die Quoten von Berikon und Unterlunkhofen zu hoch vermerkt waren, was hiermit ebenfalls korrigiert wird. Sie dürften zusammenzählen, die Summe ergibt nun 100,0 %.

Weiteres Vorgehen

Die revidierten Satzungen treten erst nach Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

Die neuen bzw. geänderten Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt sind im vollen Wortlaut am Schluss dieser Botschaft abgedruckt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, es seien die Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt zu genehmigen.

6. Änderung der Satzungen der Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten

Die Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten ist als Gemeindeverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Dem Verband gehören alle Einwohnergemeinden des Bezirks Bremgarten an. Jede Gemeinde hat einen Abgeordneten und verfügt über mindestens eine Stimme in der Abgeordnetenversammlung.

Die Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten führte per 1. Januar 2010 ein neues Personalreglement ein. Dieses wurde anlässlich der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 18. August 2009 genehmigt. Die Satzungen der Amtsvormundschaft mussten folglich ebenfalls angepasst werden.

Inhaltlich wurden die Satzungen mit neuen Sprachformulierungen redaktionell angepasst und modernisiert. Anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 27. April 2010 wurden diese durch die Abgeordneten der Verbandsgemeinden einstimmig genehmigt.

Die neuen Satzungen erwachsen in Rechtskraft und erlangen somit erst dann Gültigkeit, wenn sämtliche Verbandsgemeinden diesen zugestimmt haben. Das dafür zuständige Organ ist die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat.

Die neuen bzw. geänderten Satzungen der Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten sind im vollen Wortlaut am Schluss dieser Botschaft abgedruckt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, es seien den neuen Satzungen der Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten zuzustimmen.

Jonen, 25. April 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Béatrice Koller

Der Gemeindeschreiber

Arnold Huber

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. November 2010

Die Finanzkommission amtet gemäss Gemeindeordnung auch als Protokollprüfungskommission. Die Prüfung des Protokolls erfolgt jeweils im Rahmen der Geschäftsvorbereitungen zur Gemeindeversammlung. Über den Befund unterbreitet die Finanz- und Protokollprüfungskommission der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung ihren Bericht und stellt Antrag.

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. November 2010 liegt mit den Akten zu den Verhandlungsgegenständen vom 3. bis 16. Mai 2011 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Antrag

Der Gemeinderat **beantragt**, es sei das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 19. November 2010 zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2010 (mündliche Berichterstattung)

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden gehört zu den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung auch die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes. Der Gemeinderat hat somit im Zusammenhang mit der Rechnung 2010 der Gemeindeversammlung auch einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er berichtet darin über das Gemeindegeschehen im vergangenen Jahr, verbunden mit einem Ausblick.

Der Gemeinderat hat wie in den Vorjahren die mündliche Berichterstattung festgelegt. Der Umfang ist ihm freigestellt, doch muss über den Rechenschaftsbericht Beschluss gefasst werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, es sei der mündlich vorgetragene Rechenschaftsbericht 2010 zu genehmigen.

3. Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 der Ortsbürgergemeinde Jonen

Die Ortsbürgergemeinde weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 22 103.– (Budget Aufwandüberschuss von Fr. 35 050.–) aus. Dieser wurde dem Eigenkapital zugewiesen, welches nun Fr. 1 188 220.– beträgt. Die Forstreserve der Ortsbürgergemeinde beträgt Ende 2010 Fr. 280 282.–. Das

ist ein Minus von Fr. 113 841.–, welches aus dem Kauf der Liegenschaft „Egihüüsli“ im Loo resultiert.

Antrag

Der Gemeinderat **beantragt**, es sei die Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 der Ortsbürgergemeinde Jonen zu genehmigen.

4. Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 des Forstbetriebes Kelleramt

Seit 11 Jahren werden die Ortsbürgerwäldungen von Jonen und Oberlunkhofen gemeinsam bewirtschaftet. Der Zusammenschluss mit Arni per 1.1.2002 führte dann zum "Forstbetrieb Kelleramt".

Die Rechnung 2010 des Forstbetriebes Kelleramt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 14 866.– (Budget Fr. – 2 300.–) ab. Dieser wurde der Forstreserve zugewiesen, welche nun Fr. 1 438 277.– beträgt (Vorjahr 1 423 411.–).

Es ist zu berücksichtigen, dass Fr. 15 270.– für die erste Teilzahlung, sanitäre Anlagen beim Forstmagazin Oberlunkhofen überwiesen wurden. Die Hackschnitzelerträge sind bei der Holzernte zur wichtigsten Ertragsposition geworden. Viele Waldschäden, verursacht vor 11 Jahren durch Sturm Lothar, verschwinden durch den schönen, natürlichen Jungwald.

Der Forstbetrieb dankt allen, die den Wald in irgend einer Form unterstützen.

Antrag

Der Gemeinderat **beantragt**, es sei die Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 des Forstbetriebes Kelleramt zu genehmigen.

Jonen, 25. April 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Béatrice Koller

Der Gemeindeschreiber
Arnold Huber

Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2010 der Einwohnergemeinde

Glossar – Erklärung von Fachausdrücken

Die **Laufende Rechnung** umfasst alle Konsumaufgaben (= Aufwand) und die entsprechenden Einnahmen (= Ertrag). Der Aufwand schafft keine neuen, mehrjährig nutzbaren Gegenwerte.

In der **Investitionsrechnung** werden sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen verbucht. Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte für öffentliche Zwecke verstanden.

Die **Verwaltungsrechnung** ist der Oberbegriff für Laufende Rechnung und Investitionsrechnung und fasst diese beiden Rechnungen zusammen.

Abschreibungen sind Vermögensminderungen durch buchmässigen Aufwand. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen betragen 10 % vom Restbuchwert des Verwaltungsvermögens Ende Jahr.

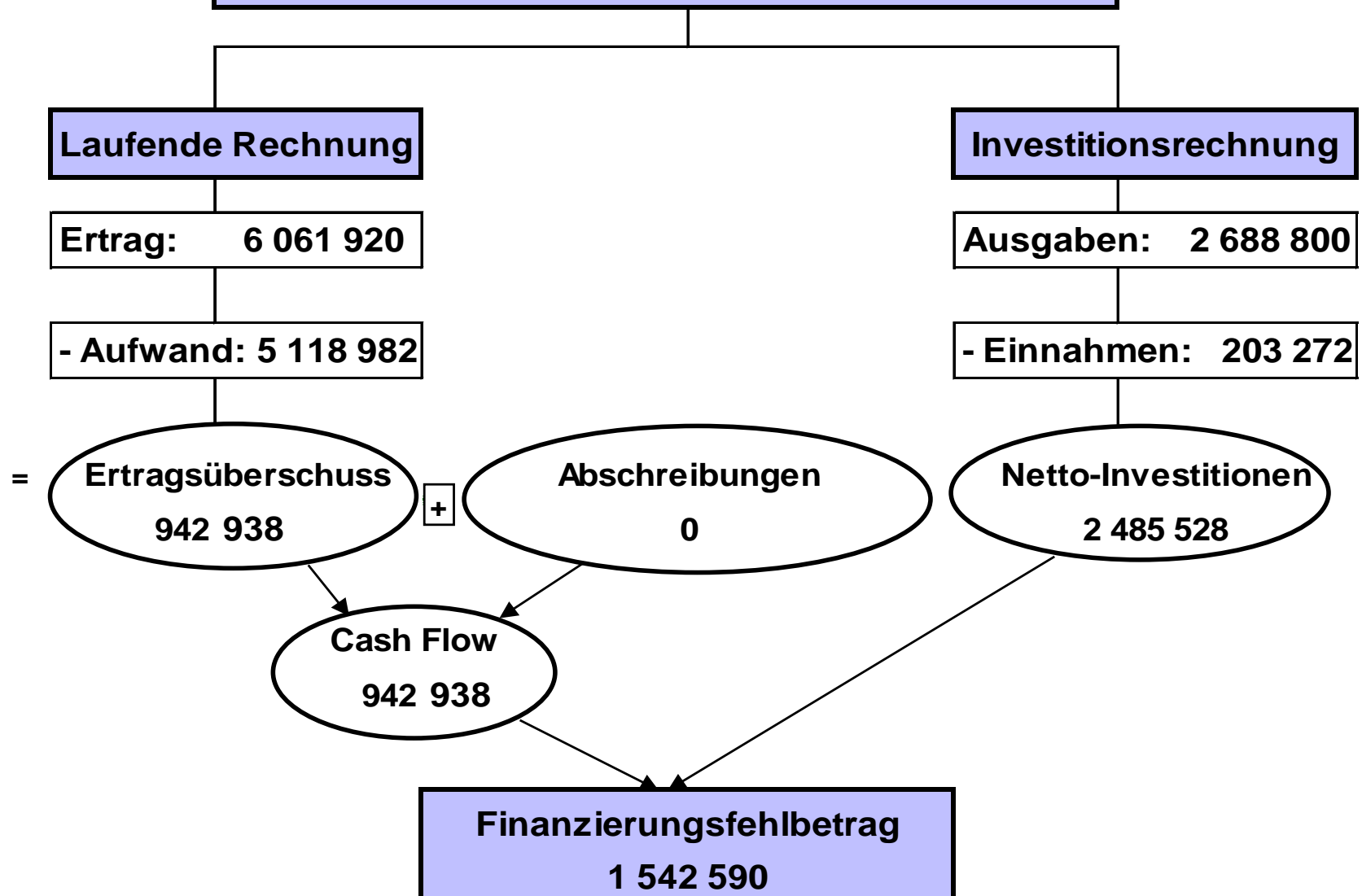
Der **Cashflow** (Eigenfinanzierung) entspricht dem Geldüberschuss aus der Laufenden Rechnung und ist jene Summe, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden kann.

Die **Bestandesrechnung** beinhaltet die Bestände von Vermögenswerten (Aktiven) und Verpflichtungen (Passiven) sowie deren Veränderungen während des Rechnungsjahres. Die Schlussbestände am Ende eines Rechnungsjahres bilden die Bilanz.

Eine **Nettoschuld** besteht, wenn das Fremdkapital höher als das bestehende Finanzvermögen ist. Im Gegenzug besteht **Nettovermögen**, wenn das Finanzvermögen höher als das Fremdkapital ist. Die Verpflichtungen gegen den Eigenwirtschaftsbetrieben sind dabei mit eingerechnet.

Verwaltungsrechnung 2010

(ohne Eigenwirtschaftsbetriebe)

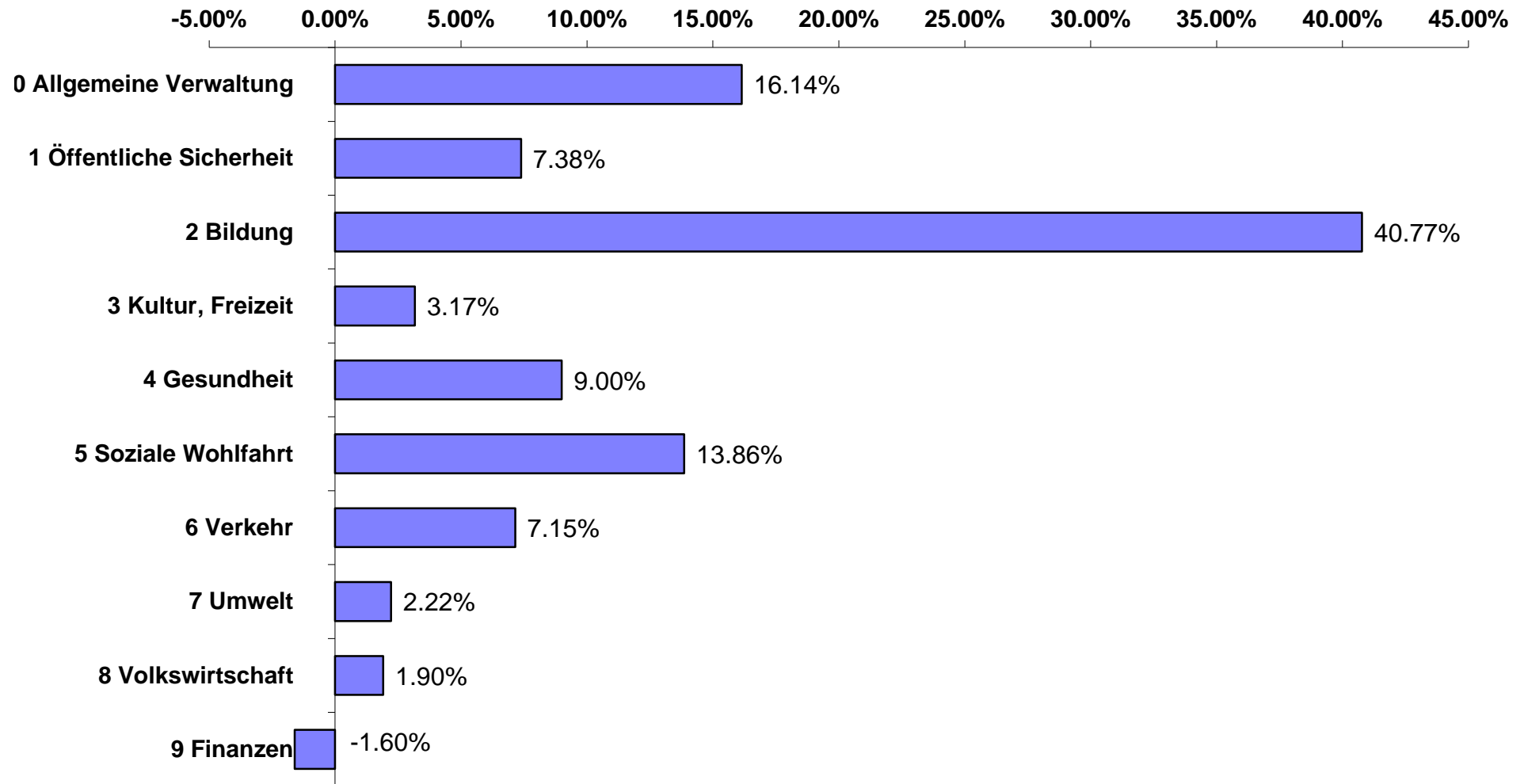


ZUSAMMENZUG LAUFENDE RECHNUNG

Nettoaufwand Abteilungen	Nettoaufwand in Fr.		Abweichung Bg. 10		Rechnung 09	Abweichung Rg. 09	
	Rechnung 10	Budget 10	in Fr.	in %		in Fr.	in %
0 + Allgemeine Verwaltung	644 799	687 050	- 42 251	- 6	659 650	- 14 851	- 2
1 + Öffentliche Sicherheit	294 888	313 600	- 18 712	- 6	268 398	26 490	9
2 + Bildung	1 628 745	1 671 080	- 42 335	- 3	1 489 763	138 982	9
3 + Kultur, Freizeit	126 592	163 470	- 36 878	- 23	119 243	7 349	6
4 + Gesundheit	359 331	390 050	- 30 719	- 8	316 349	42 982	12
5 + Soziale Wohlfahrt	553 724	654 550	- 100 826	- 15	441 200	112 524	20
6 + Verkehr	285 691	223 200	62 491	28	288 159	- 2 468	- 1
7 + Umwelt, Raumordnung	88 756	107 400	- 18 644	- 17	121 984	- 33 228	- 37
8 + Volkswirtschaft	76 079	63 800	12 279	19	52 881	23 198	30
9 + Finanzen	- 64 020	- 70 550	6 530	9	- 85 584	21 564	34
= Geldmässiger Nettoaufwand	3 994 585	4 203 650	- 209 065	- 5	3 672 043	322 542	8
9 + Steuerertrag	4 937 523	4 428 000	509 523	12	4 794 777	142 746	3
= Cash Flow (Eigenfinanzierung)	942 938	224 350	718 588	320	1 122 734	- 179 796	- 19
9 - Vorgeschr. Abschreibungen	0	0	0		0	0	
= zusätzliche Abschreibungen	942 938	224 350	718 588	320	1 122 734	- 179 796	- 19
= Ertragsüberschuss							

Nettoaufwendungen 2010 nach Funktionen gegliedert

Im unten abgebildeten Diagramm ist der Aufwand nach Funktionen aufgeteilt.



Eigenwirtschaftsbetriebe

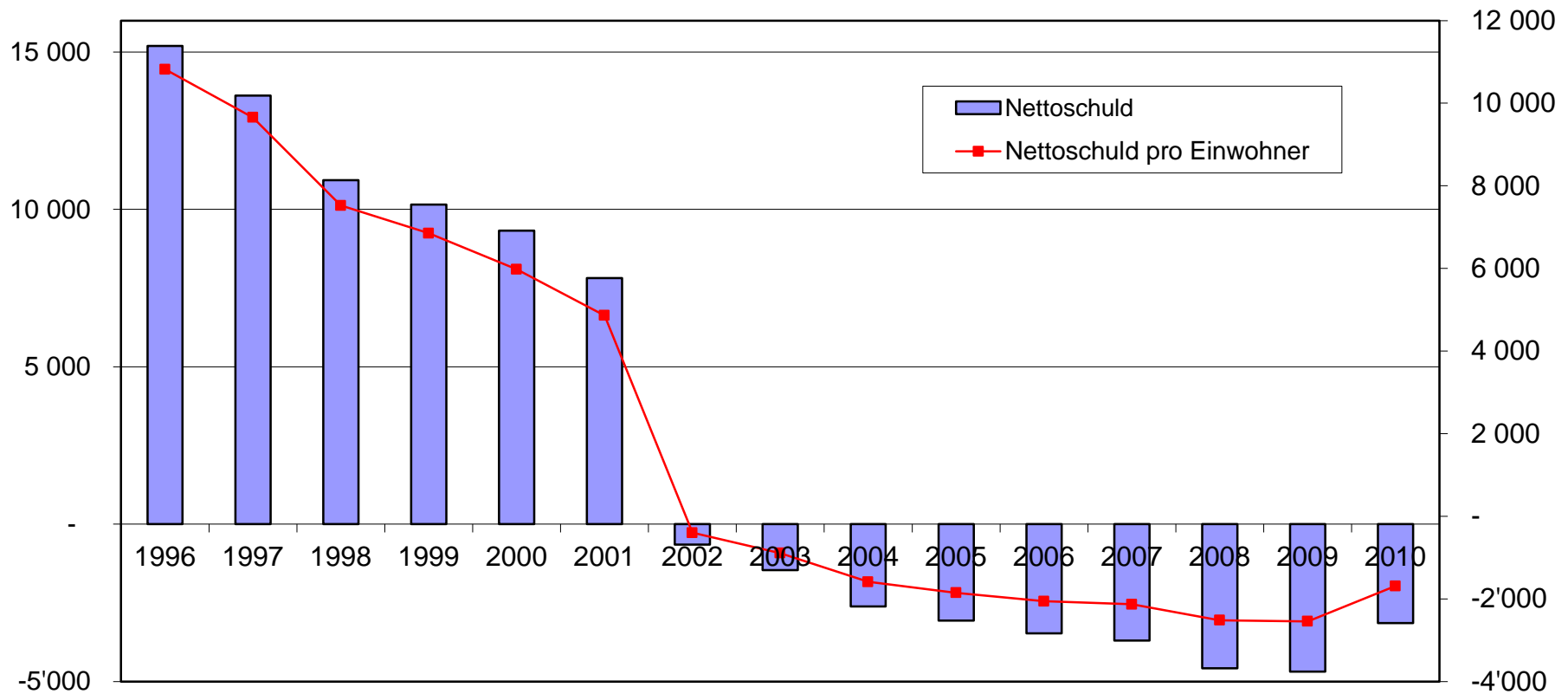
Der selbsttragende Betrieb Wasserversorgung hat die Rechnung 2010 mit einem Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 173 163.– abgeschlossen. Das Vermögen beläuft sich per Ende 2010 auf Fr. 541 467.–. Die Abwasserbeseitigung baut ihr Nettovermögen um Fr. 393 626.– aus, das heisst von Fr. 80 515.– auf Fr. 474 141.– per Ende 2010. Das Nettovermögen der Abfallbewirtschaftung schlägt mit Fr. 216 584.– zu Buche.

Vermögens-/Schuldenbestand der Gemeinde Jonen per Ende 2010				
	Einwohner- gemeinde	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Abfallbewirt- schaftung
Nettoschuld per Anfang 2010				
Nettovermögen per Anfang 2010	4'688'129	714'630	80'515	174'058
<i>Laufende Rechnung 2010</i>				
Ertragsüberschuss	942'938	172'228	249'019	42'526
Aufwandüberschuss				
Vorgeschiedene Abschreibungen = <i>Cash Flow (Eigenfinanzierung)</i>	942'938	172'228	249'019	42'526
<i>Investitionsrechnung 2010</i>				
Investitionsausgaben	2'688'800	486'610	775'087	0
Investitionseinnahmen	203'272	141'219	919'694	0
= <i>Nettoinvestition</i>	2'485'528	345'391	-144'607	0
Nettoschuld per Ende 2010				
Nettovermögen per Ende 2010	3'145'539	541'467	474'141	216'584

Schulden-/Vermögensentwicklung von 1996 – 2010

in Tausend Franken

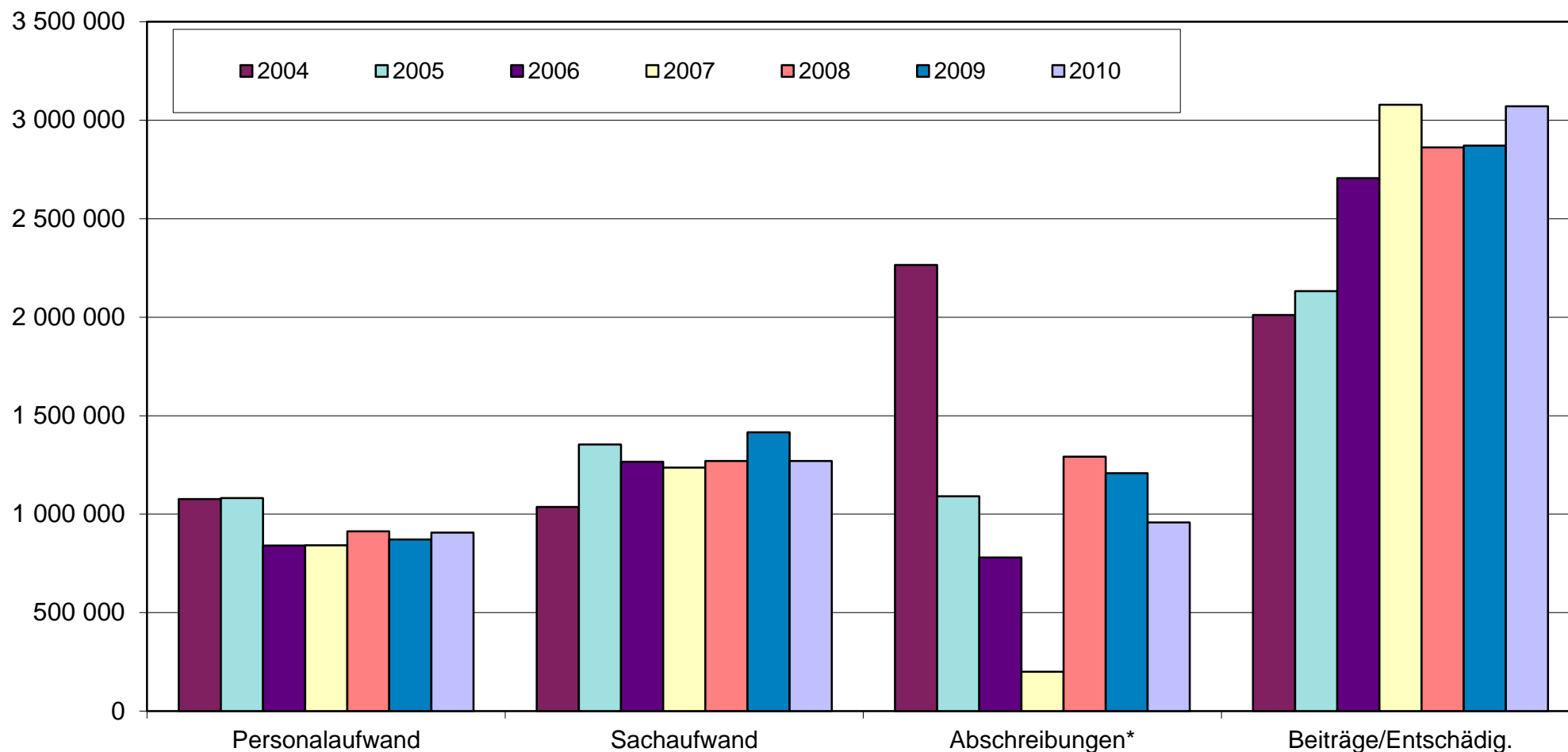
in Franken



Die Schuldabtragung im Jahr 2002 ist zur Hauptsache auf die Bildung der Kreisschule Kelleramt (KSK) zurückzuführen, mit der damit verbundenen Abtretung von grossen Teilen der Schulanlagen. Die letzten acht Jahre konnte die Einwohnergemeinde laufend Nettovermögen anäufeln. Die aktuellen und kommenden Investitionen verursachen jedoch eine Gegentendenz und die Trendkurve bewegt sich wieder in Richtung Nettoschuld.

Aufwandstruktur nach Sachgruppen 2004 – 2010

Aus der Grafik ist die Entwicklung der Aufwandarten ersichtlich. Die Beiträge/Entschädigungen sind durch die Bildung der KSK angestiegen. Seit 01.01.2006 werden alle Lehrpersonen (-> Wegfall Löhne Kindergärtnerinnen und Schulleitung) vom Kanton besoldet. Die Gemeinden beteiligen sich zu 35 % an den kantonalen Lehrerbesoldungen. Dies führte im Jahr 2006 zu einem massiven Anstieg der Beiträge/Entschädigungen.



*inkl. Einlage in Reserven

Erklärung der grössten Abweichungen zwischen Rechnung / Budget 2010 und dem Vorjahr 2009; Aufzeigen von Trends

Neben dem Budgetvergleich werden gleich noch Trends aufgezeigt. Solche Angaben sind jedoch immer schwieriger zu treffen. Reformen, Kostenüberwälzungen und Umstrukturierungen auf allen Staatsebenen werden immer häufiger und schneller umgesetzt und sind in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen oftmals schwer abzuschätzen. Die Trendangaben basieren auf dem Wissens- und Planungsstand per Rechnungsabschluss 2010.

Legende: ☺ sinkende Kosten
 ☹ gleichbleibende Kosten
 ☹ steigende Kosten

Erläuterungen zur Laufenden Rechnung

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
0 Allgemeine Verwaltung	644 799	687 050	659 650	- 42 251	- 14 852

Trend: ☹ Budget 2011: Fr. 655 000
 Trotz steigenden Einwohnerzahlen und umfangreicherer EDV-Umgebung können die Kosten konstant gehalten werden.

Der Minderaufwand von gesamthaft Fr. 42 251.– gegenüber dem Voranschlag ergibt sich zur Hauptsache wie folgt:

Mehreinnahmen

- Infolge der hohen Bautätigkeit in den letzten Jahren konnte ein grosser Teil der Kosten für die Bauberatung über Baubewilligungsgebühren weiterverrechnet werden, Mehreinnahmen ca. Fr. 63 000.–
- In den Bereichen Bau und Steuern mussten mehr Bussen verhängt werden als erwartet, Mehreinnahmen ca. Fr. 6 000.–

Mehraufwand

- Höhere Kosten für Unterhalt der EDV-Umgebung und die Vertretung der Abteilung Finanzen, Mehraufwand ca. Fr. 30 000.–
- Vorschüsse für Betriebskosten werden neu über die Laufende Rechnung und nicht mehr wie bis anhin über die Bestandesrechnung abgewickelt. Die Rückerstattungen werden separat aufgeführt. Mehraufwand Fr. 8 000.–

Minderaufwand

- Die Neuanschaffung der eigenen Telefonanlage im letzten Jahr spart jährlich rund Fr. 3 500.– Kommunikationskosten ein
- Es mussten weniger Dienstleistungen für Bauberatung und Brandschutz beansprucht werden, Minderaufwand Fr. 13 000.–

1 OEFFENTLICHE SICHERHEIT

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
1 Öffentliche Sicherheit	294 888	313 600	268 398	-18 712	+ 26 490

Trend: ☹ Budget 2011: Fr. 319 200

Investitionen der Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen halten den Betriebsbeitrag im kommenden Jahr nochmals in ähnlicher Höhe.

Der Minderaufwand von gesamthaft Fr. 18 712.– gegenüber dem Voranschlag ergibt sich zur Hauptsache wie folgt:

Mindereinnahmen

- Die Passanträge laufen neu über die kantonalen Passbüros und der Gemeindekanzlei entfällt diese Einnahmeposition, Mindereinnahmen Fr. 11 000.–

Minderaufwand

- Die entfallenen Passanträge verursachen im Gegenzug zu den Mindereinnahmen auch einen Minderaufwand von Fr. 9 000.–
- Die Regionalpolizei Bremgarten konnte die Betriebskosten tiefer halten als budgetiert, Minderaufwand Fr. 5 000.–
- Der Betriebsbeitrag 2010 an die Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen beträgt Fr. 121 357.– und liegt damit Fr. 13 000.– unter dem Budget

Mehraufwand

- Die Entschädigungen an die Amtsvormundschaft Bremgarten und das Regionale Zivilstandsamt Bremgarten liegen Fr. 5 000.– über dem Budget

2 BILDUNG

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
2 Bildung	1 628 745	1 671 080	1 489 763	- 42 335	+ 138 981

Trend: ☹ Budget 2011: Fr. 1 785 200

Kinderreiche Jahrgänge treiben die Schulgelder inkl. Berufsschule weiter in die Höhe. Allgemein sind Kosten für Besoldungsanteile der Lehrpersonen und der Betriebskosten steigend.

Diese Abteilung schliesst gegenüber dem Voranschlag mit einem Minderaufwand von Fr. 42 335.– ab. Gründe hierfür sind:

Mehraufwand

- Das Berufsschulgeld wurde um Fr. 41 000.– zu tief budgetiert

Minderaufwand

- Der Beitrag an die neu eingeführte Schulsozialarbeit war effektiv Fr. 7 371.20, das heisst rund Fr. 5 000.– tiefer als budgetiert, da der Betrieb später aufgenommen wurde
- Die Besoldungsanteile und Schulgelder fielen tiefer aus als budgetiert, Minderaufwand Fr. 50 000.–
- Das Heizöl konnte zu guten Konditionen gekauft werden und das Preisniveau war niedriger als angenommen, Minderaufwand Fr. 20 000.–
- Der Beitrag an die Musikschule schlägt mit Fr. 54 700.– zu Buche, das sind Fr. 3 000.– weniger als im Budget

3 KULTUR, FREIZEIT

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
3 Kultur, Freizeit	126 592	163 470	119 243	- 36 878	+ 7 349

Trend: ☺ Budget 2011: Fr. 131 750

Es werden keine grossen Veränderungen der Abteilung Kultur und Freizeit erwartet.

Die Rechnung Kultur und Freizeit präsentiert sich mit einem Minderaufwand von Fr. 36 878.–, dies aufgrund folgender Punkte:

Minderaufwand

- Die Aufwendungen der Dienststelle Kulturförderung, insbesondere der Personalaufwand der Haus- und Werkdienste für kulturelle Anlässe, waren im Rechnungsjahr weniger hoch als angenommen

- Die Parkplatzerweiterung beim Spiel- und Sportplatz konnte kostengünstiger realisiert werden, Minderaufwand Fr. 11 000.–
- Im Jahr 2010 wurde kein Ortsbildschutzbeitrag ausbezahlt, Minderaufwand Fr. 15 000.–

4 GESUNDHEIT

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
4 Gesundheit	359 331	390 050	316 349	-30 719	+ 42 982

Trend: ☹ Budget 2011: Fr. 456 250

Kostenüberwälzungen von Bund und Kanton zeichnen sich bei der Abteilung Gesundheit am deutlichsten ab. Etliche Steuerprozente verschlingt neu die Beteiligung der Gemeinden an der Pflegefinanzierung. Der Betriebsdefizitbeitrag an Spitäler nimmt ebenfalls kontinuierlich zu.

Die Minderkosten von gesamthaft Fr. 30 719.– gegenüber dem Voranschlag ergeben sich zur Hauptsache wie folgt:

Minderaufwand

- Die Betriebsdefizitbeiträge an die Spitäler und Krankenhäuser fielen kleiner aus, Minderaufwand ca. Fr. 38 000.–

Mehraufwand

- Die Spitex Kelleramt benötigte rund Fr. 11 000.– (Anteil Jonen) mehr Ressourcen als veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr zeichnete sich eine Kostensteigerung von über 100 % ab

5 SOZIALE WOHLFAHRT

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
5 Soziale Wohlfahrt	553 724	654 550	441 200	- 100 826	+ 112 525

Trend: ☺ Budget 2011: Fr. 648 250

Positiv zu werten ist der Rückwärtstrends der sozialhilfebedürftigen Personen. Jedoch breiten sich bei dieser Abteilung auch Kostenüberwälzungen durch den Kanton aus und der Restkostenanteil für Sonderschulen, Werkstätten und Heime steigt in den kommenden Jahren weiter deutlich an.

Der Minderaufwand von Fr. 100 826.– gegenüber dem Voranschlag setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen:

Minderaufwand

- Schulgeldanteile für Sonderschulbedürftige fielen netto ca. Fr. 18 000.– tiefer aus
- Die Zahl der Sozialhilfeempfänger ist stark zurück gegangen und so resultiert ein Minderaufwand von Fr. 77 000.–
- Parallel zu den Sozialhilfeempfängern ist auch die Anzahl der Alimentenbevorschussungen rückläufig, Minderaufwand Fr. 10 000.–

Mehraufwand

- Spenden an die Glückskette für die Opfer von Haiti und Pakistan, Mehraufwand Fr. 4 000.–
- Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse für die Klinik im Hasel, Mehraufwand Fr. 7 000.–

6 VERKEHR

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
6 Verkehr	285 691	223 200	288 159	+ 62 491	- 2 468

Trend: ☹ Budget 2011: Fr. 220 900

Die Abgeltungsbeiträge für die Strassenentwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen werden das Budget 2011 der Abteilung Verkehr ebenfalls überbelasten. Im Gegenzug wird der Ertragsüberschuss des Eigenwirtschaftsbetriebs „Abwasserbeseitigung“ dementsprechend höher ausfallen.

Der Mehraufwand von gesamthaft Fr. 62 491.– gegenüber dem Voranschlag ergibt sich zur Hauptsache wie folgt:

Mehraufwand

- Die Abgeltungen für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen wurde aufgrund der schlechten Finanzlage des Eigenwirtschaftsbetriebes „Abwasserbeseitigung“ maximal erhöht, Mehraufwand Fr. 50 000.–
- Die neue Ortseingangstafel „Süd“ benötigte mehr Mittel als veranschlagt, da bei der Budgetierung die Ausführungsvariante noch nicht bekannt war, Mehraufwand Fr. 15 000.–
- Im Zuge der Erstellung der neuen Bushaltestellen „Radmühlestrasse“ wurden die bestehenden Haltestellen saniert, Mehraufwand Fr. 30 000.–

Minderaufwand

- Der Beitrag an das regionale Nachttaxi entfällt. Dieses wurde in das öffentliche Dienstleistungsangebot aufgenommen, Minderaufwand Fr. 4 100.–

Mehrertrag

- Die zwei GA-Tageskarten der SBB waren im Rechnungsjahr sehr gut ausgelastet. Die Aufwendungen konnten gedeckt werden (exkl. Personalaufwand) und es resultierte ein Mehrertrag von Fr. 4 000.–

7 UMWELT, RAUMORDNUNG

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
7 Umwelt, Raumordnung	88 756	107 400	121 984	- 18 644	- 33 228

Trend: ☺ Budget 2011: Fr. 81 250

Die Kosten werden sich etwa gleich halten.

Der Minderaufwand von gesamthaft Fr. 18 644.– gegenüber dem Voranschlag ergibt sich zur Hauptsache wie folgt:

Minderaufwand

- Der Aufwand für den Friedhofunterhalt konnte tiefer gehalten werden, Minderaufwand Fr. 15 000.–

Mehrertrag

- Es wurden mehr Grabunterhaltsgebühren eingenommen als veranschlagt, Mehrertrag Fr. 5 000.–

Die Eigenwirtschaftsbetriebe erzielten folgende Ergebnisse

- Wasserversorgung: Ertragsüberschuss Fr. 127 228.15
- Abwasserbeseitigung: Ertragsüberschuss Fr. 249 019.30
- Abfallbeseitigung: Ertragsüberschuss Fr. 42 526.04

8 VOLKSWIRTSCHAFT

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in CHF			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
8 Volkswirtschaft	76 079	63 800	52 881	+ 12 279	+ 23 198

Trend: ☹ Budget 2011: Fr. 62 300

Es werden keine grossen Veränderungen im Bereich Volkswirtschaft erwartet.

Der Mehraufwand von insgesamt Fr. 12 279.– gegenüber dem Voranschlag ergibt sich zur Hauptsache wie folgt:

Mehraufwand

- Erneuerungen und Reparaturen von Drainagen im Litzli und der Fröschmatt verursachten Mehrkosten von Fr. 10 000.–
- Der Flur- und Waldstrassenunterhalt verursachte mehr Arbeitsaufwand für den Forstbetrieb Kelleramt, Mehraufwand ca. Fr. 3 000.–

9 FINANZEN

Abteilung (Funktionale Gliederung)	Nettoaufwand in Fr.			Differenz	Differenz
	Rg 2010	Bu 2010	Rg 2009	Zu Budget 2010	Zu Rechnung 2009
9 Finanzen	- 64 020	-70 550	- 85 584	+ 6 530	+ 21 564

Trend: ☺ **Budget 2011: Ertrag Fr. – 54 650**

Das weiterhin sehr tiefe Zinsniveau lässt die Zinserträge weiterhin auf einem sehr niedrigen Stand. Die Erträge und Aufwendungen der „Taverne“ werden in etwa gleich hoch erwartet.

Der Minderertrag von insgesamt Fr. 6 530.– gegenüber dem Voranschlag ergibt sich zur Hauptsache wie folgt:

Minderaufwand

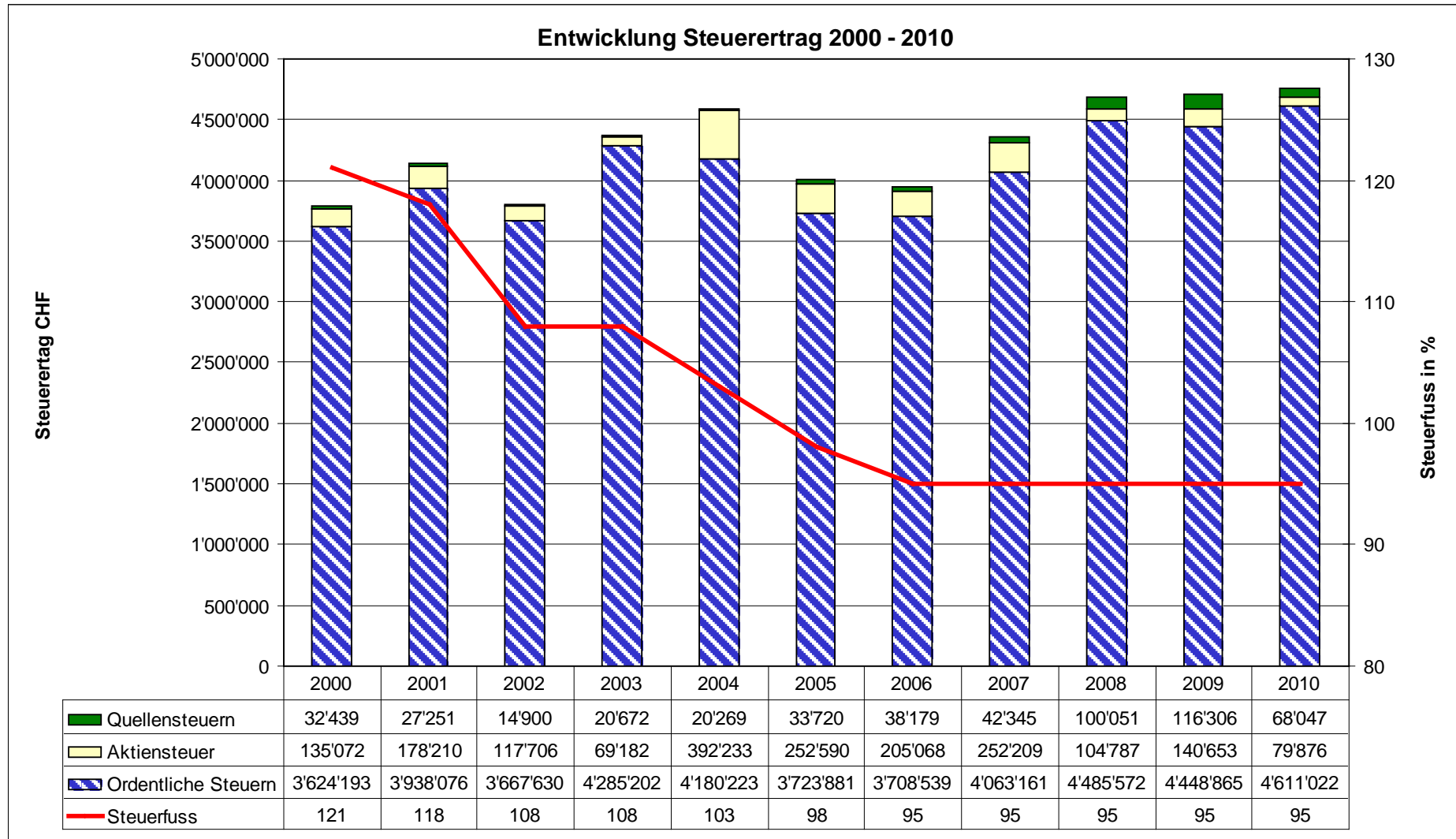
- Die Einwohnergemeinde war entgegen den Erwartungen noch nicht auf Fremdkapital angewiesen, Minderaufwand Fr. 12 000.–
- Die Verzinsung des Kapitals der Eigenwirtschaftsbetriebe fiel tiefer aus als angenommen, Minderaufwand Fr. 10 000.–
- Die Liegenschaft „Taverne“ konnte günstiger unterhalten werden, Minderaufwand Fr. 14 000.–

Minderertrag

- Der Vorschuss an die Ortsbürgergemeinde wurde zum Mittelzins (1.5625 %) gemäss den Richtlinien des Gemeindeinspektorats verzinst. Aufgrund den Liegenschaftsverkäufen „Im Baumgarten“ verringerte sich der Kapitalbedarf der Ortsbürgergemeinde und das allgemeine tiefe Zinsniveau sorgte für einen minimalen Mittelzins, Minderertrag Fr. 30 000.–

Steuern

Das Steuersoll (d.h. veranlagte, jedoch geldmässig noch nicht vollständig eingegangene Steuern) der Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss Voranschlag 2010 betrug Fr. 4 250 000.–. Der effektive Steuersollbetrag aufgrund des Rechnungsabschlusses 2010 beläuft sich auf Fr. 4 611 022.–. Dies entspricht einem Mehrertrag von Fr. 361 022.–.



Investitionsrechnung

020 **Gemeindeverwaltung**

506.02 Modernisierungsmassnahmen und Neumöblierung Gemeindeverwaltung
561 Definitiver Beitrag zur Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse (Sonderschule)

140 **Feuerwehr**

503.01 Planungskredit für Neubau Feuerwehrgebäude (Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2009)

610 **Kantonsstrassen**

561.03 Ausbau K 262, 3. Etappe
561.03 Dekretsbeitrag für Lärmsanierung K 262

620 **Gemeindestrassen**

501.01 Unterhaltsmassnahmen gemäss GUPS (genereller Unterhaltsplan Strassen), Überschreitung aufgrund verzögerten Projekten aus dem Vorjahr
501.02 Sanierung der Dorfstrasse, Projektierungskredit (Gemeindeversammlung vom 8. November 2010)
501.15 Einführung Tempo 30 flächendeckend, Projektierungskosten (Referendumsabstimmung vom 26. September 2010; abgelehnt)
565.01 Gemeindeanteil der Erschliessung im „Ruetig“, gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement EFR Jonen § 17

701 **Wasserversorgung**

501.01 Leitungserneuerung im Zusammenhang mit dem Ausbau K 262, 3. Etappe
501.05 Sanierung der Werkleitung „Maiholz“
611 Wasseranschlussgebühren

710**Abwasser**

563 Zuschuss in Abwasserbeseitigung (Gemeindeversammlung vom 8. November 2004)

711**Abwasserbeseitigung**

501.01 Anschluss an die ARA Kelleramt, Projektierungskredit (Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2010)

501.08 Leitungserneuerung im Zusammenhang mit dem Ausbau K 262, 3. Etappe

610.02 Erschliessungsbeiträge der Sauberwasserleitung „Feld – Chriesiweg“

611 Kanalisationsanschlussgebühren

662 Zuschuss der Einwohnergemeinde (analog 710.563)

820**Jagd, Fischerei**

661 Bundesbeitrag für den Bau des Wildtierkorridors

	RECHNUNG 2010		VORANSCHLAG 2010		RECHNUNG 2009		
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	
90	LAUFENDE RECHNUNG						
900	ÜBERSCHUSS						
	6'061'919.87	6'061'919.87	5'577'120	5'577'120	6'013'180.07	6'013'180.07	
Aufwand	6'061'919.87		5'352'770		6'013'180.07		
Ertrag		6'061'919.87		5'577'120		6'013'180.07	
Ertragsüberschuss	0.00		224'350		0.00		
901	BELASTBARKEIT						
	1'035'376.71	1'035'376.71	352'550	352'550	1'271'058.80	1'271'058.80	
Ertragsüberschuss	0.00		224'350		0.00		
Kapitaldienst	37'616.57	60'076.98	59'600	95'250	46'851.17	83'326.86	
Liegenschaften Finanzvermögen	54'822.45	156'382.20	68'600	163'500	101'474.40	167'583.00	
Abschreibungen	942'937.69		0		1'122'733.23		
Belastbarkeitsquote		818'917.53		93'800		1'020'148.94	
91	INVESTITIONSRECHNUNG						
910	NETTOINVESTITIONEN						
	2'688'799.85	2'688'799.85	2'973'000	2'973'000	1'213'360.65	1'213'360.65	
Investitionsausgaben	2'688'799.85		2'973'000		1'213'360.65		
Investitionseinnahmen		203'272.25		0		198'849.25	
Nettoinvestitionszunahme		2'485'527.60		2'973'000		1'014'511.40	
911	FINANZIERUNG						
	2'485'527.60	2'485'527.60	2'973'000	2'973'000	1'122'733.23	1'122'733.23	
Nettoinvestitionszunahme	2'485'527.60		2'973'000		1'014'511.40		
Abschreibungen		942'937.69		0		1'122'733.23	
Ertragsüberschuss		0.00		224'350		0.00	
Finanzierungsüberschuss	0.00		0		108'221.83		
Finanzierungsfehlbetrag		1'542'589.91		2'748'650		0.00	

		RECHNUNG 2010		VORANSCHLAG 2010		RECHNUNG 2009	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	LAUFENDE RECHNUNG						
900	ÜBERSCHUSS	277'945.65	277'945.65	288'700	288'700	254'547.20	254'547.20
	Aufwand	105'717.50		159'650		157'725.80	
	Ertrag		277'945.65		288'700		254'547.20
	Ertragsüberschuss	172'228.15		129'050		96'821.40	
901	BELASTBARKEIT	172'228.15	172'228.15	129'050	129'050	96'821.40	96'821.40
	Ertragsüberschuss	172'228.15		129'050		96'821.40	
	Verpflichtungsverzinsung		11'166.10		19'900		10'274.50
	Belastbarkeitsquote		161'062.05		109'150		86'546.90
91	INVESTITIONSRECHNUNG						
910	NETTOINVESTITIONEN	486'610.00	486'610.00	485'000	485'000	81'884.15	81'884.15
	Investitionsausgaben	486'610.00		485'000		81'884.15	
	Investitionseinnahmen		141'218.75		75'000		67'416.90
	Nettoinvestitionszunahme		345'391.25		410'000		14'467.25
911	FINANZIERUNG	345'391.25	345'391.25	410'000	410'000	96'821.40	96'821.40
	Nettoinvestitionszunahme	345'391.25		410'000		14'467.25	
	Ertragsüberschuss		172'228.15		129'050		96'821.40
	Finanzierungsüberschuss	0.00		0		82'354.15	
	Finanzierungsfehlbetrag		173'163.10		280'950		0.00

	RECHNUNG 2010		VORANSCHLAG 2010		RECHNUNG 2009	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	LAUFENDE RECHNUNG					
900	ÜBERSCHUSS					
	409'855.75	409'855.75	364'000	364'000	334'468.85	334'468.85
Aufwand	160'836.45		364'000		253'953.50	
Ertrag		409'855.75		364'000		334'468.85
Ertragsüberschuss	249'019.30		0		80'515.35	
901	BELASTBARKEIT					
	249'019.30	249'019.30	138'300	138'300	138'870.70	138'870.70
Ertragsüberschuss	249'019.30		0		80'515.35	
Vorschussverzinsung	0.00		6'500		6'117.75	
Verpflichtungsverzinsung		1'258.05		0		0.00
Vorschussabtragung	0.00		131'800		52'237.60	
Belastbarkeitsquote		247'761.25		138'300		138'870.70
91	INVESTITIONSRECHNUNG					
910	NETTOINVESTITIONEN					
	919'694.20	919'694.20	1'770'000	1'770'000	831'272.95	831'272.95
Investitionsausgaben	775'086.90		1'576'000		507'032.45	
Investitionseinnahmen		919'694.20		1'770'000		831'272.95
Nettoinvestitionsabnahme	144'607.30		194'000		324'240.50	
911	FINANZIERUNG					
	393'626.60	393'626.60	325'800	325'800	456'993.45	456'993.45
Nettoinvestitionsabnahme		144'607.30		194'000		324'240.50
Vorschussabtragung		0.00		131'800		52'237.60
Ertragsüberschuss		249'019.30		0		80'515.35
Finanzierungsüberschuss	393'626.60		325'800		456'993.45	

		RECHNUNG 2010		VORANSCHLAG 2010		RECHNUNG 2009	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
90	LAUFENDE RECHNUNG						
900	ÜBERSCHUSS	133'152.99	133'152.99	198'500	198'500	183'868.68	183'868.68
	Aufwand	90'626.95		144'650		137'034.75	
	Ertrag		133'152.99		198'500		183'868.68
	Ertragsüberschuss	42'526.04		53'850		46'833.93	
901	BELASTBARKEIT	42'526.04	42'526.04	53'850	53'850	46'833.93	46'833.93
	Ertragsüberschuss	42'526.04		53'850		46'833.93	
	Verpflichtungsverzinsung		2'647.25		4'700		1'951.20
	Belastbarkeitsquote		39'878.79		49'150		44'882.73
91	INVESTITIONSRECHNUNG						
910	NETTOINVESTITIONEN	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
911	FINANZIERUNG	42'526.04	42'526.04	53'850	53'850	46'833.93	46'833.93
	Ertragsüberschuss		42'526.04		53'850		46'833.93
	Finanzierungsüberschuss	42'526.04		53'850		46'833.93	

Laufende Rechnung (nach Dienstabteilungen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Saldo	896'368.75	251'569.98 644'798.77	871'350	184'300 687'050	880'603.37	220'952.89 659'650.48
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT Saldo	457'702.85	162'814.60 294'888.25	471'100	157'500 313'600	396'413.10	128'014.70 268'398.40
2	BILDUNG Saldo	1'837'937.31	209'192.75 1'628'744.56	1'900'580	229'500 1'671'080	1'730'687.35	240'924.27 1'489'763.08
3	KULTUR / FREIZEIT Saldo	157'246.45	30'654.30 126'592.15	205'090	41'620 163'470	152'510.75	33'267.40 119'243.35
4	GESUNDHEIT Saldo	361'172.85	1'842.15 359'330.70	391'150	1'100 390'050	317'680.80	1'332.15 316'348.65
5	SOZIALE WOHLFAHRT Saldo	601'532.15	47'807.86 553'724.29	693'050	38'500 654'550	590'933.20	149'733.45 441'199.75
6	VERKEHR Saldo	336'460.75	50'769.40 285'691.35	243'200	20'000 223'200	312'065.75	23'906.80 288'158.95
7	UMWELT, RAUMORDNUNG Saldo	921'338.04	832'581.59 88'756.45	965'500	858'100 107'400	897'622.58	775'638.23 121'984.35
8	VOLKSWIRTSCHAFT Saldo	81'924.55	5'845.95 76'078.60	70'550	6'750 63'800	60'233.05	7'352.00 52'881.05
9	FINANZEN, STEUERN Saldo	1'231'190.56 4'058'605.12	5'289'795.68	616'750 4'274'200	4'890'950	1'447'314.85 3'757'628.06	5'204'942.91
	Total Aufwand	6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80	
	Total Ertrag		6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	896'368.75	251'569.98	871'350	184'300	880'603.37	220'952.89
011	Legislative	34'037.30	0.00	33'150	0	33'492.35	240.00
012	Gemeinderat	112'041.95	0.00	113'600	200	99'149.60	300.00
020	Gemeindeverwaltung	604'459.15	238'655.48	577'000	169'900	623'055.67	209'583.64
090	Verwaltungsliegenschaften	145'830.35	12'914.50	147'600	14'200	124'905.75	10'829.25
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	457'702.85	162'814.60	471'100	157'500	396'413.10	128'014.70
100	Rechtswesen	161'162.50	18'940.35	158'350	30'000	164'848.80	24'515.55
110	Polizei	39'042.50	0.00	44'000	0	39'975.65	0.00
140	Feuerwehr	175'773.05	77'261.25	189'350	77'200	138'346.70	74'944.85
150	Militär	663.50	300.00	1'900	300	367.70	1'550.00
160	Zivilschutz	81'061.30	66'313.00	77'500	50'000	52'874.25	27'004.30
2	BILDUNG	1'837'937.31	209'192.75	1'900'580	229'500	1'730'687.35	240'924.27
200	Kindergarten	37'617.30	122.30	37'450	0	35'987.50	0.00
210	Volksschule Allgemein	146'009.55	1'875.80	149'780	0	130'034.80	3'489.20
211	Handarbeit und Hauswirtschaft	9'160.90	0.00	10'650	0	10'665.55	0.00
212	Musikschule	54'700.05	0.00	57'500	0	54'619.50	0.00
213	Schulanlagen	193'452.50	173'913.30	236'250	196'500	189'141.55	199'725.85
218	Schulgelder	1'198'157.71	3'069.80	1'244'500	0	1'138'817.31	3'312.00

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
219	Volksschule Übriges	33'790.75	0.00	35'950	0	26'310.05	0.00
220	Sonderschulung	5'974.00	0.00	8'000	0	6'727.37	0.00
221	Sprachheilwesen Kelleramt	30'211.55	30'211.55	33'000	33'000	34'397.22	34'397.22
230	Berufsbildung	128'863.00	0.00	87'500	0	103'986.50	0.00
3	KULTUR / FREIZEIT	157'246.45	30'654.30	205'090	41'620	152'510.75	33'267.40
300	Kulturförderung	33'239.40	0.00	43'800	0	38'395.75	0.00
310	Denkmalpflege / Heimatschutz	4'146.75	0.00	17'600	0	2'292.75	0.00
330	Parkanlagen, Wanderwege	13'136.95	0.00	6'250	0	21'524.20	0.00
340	Sport	75'169.05	0.00	91'920	0	55'530.65	0.00
350	Übrige Freizeitgestaltung	900.00	0.00	3'900	0	1'500.00	0.00
351	Jugendarbeit Kelleramt	30'654.30	30'654.30	41'620	41'620	33'267.40	33'267.40
4	GESUNDHEIT	361'172.85	1'842.15	391'150	1'100	317'680.80	1'332.15
400	Spitäler	263'275.80	0.00	301'200	0	262'643.10	0.00
440	Krankenpflege	85'520.00	0.00	74'650	0	40'791.00	0.00
450	Krankheitsbekämpfung	200.00	0.00	200	0	200.00	0.00
460	Schulgesundheitsdienst	10'293.25	135.00	13'200	0	11'882.75	15.40
470	Lebensmittelkontrolle	1'883.80	1'707.15	1'900	1'100	2'163.95	1'316.75

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	SOZIALE WOHLFAHRT	601'532.15	47'807.86	693'050	38'500	590'933.20	149'733.45
500	Sozialversicherungen	14'640.40	2'772.00	14'000	2'500	14'461.60	2'725.50
540	Jugend	80'877.00	16'867.80	92'900	10'000	72'735.70	29'471.90
550	Invalidität	500.00	0.00	500	0	0.00	0.00
580	Allgemeine Fürsorge	449'633.20	0.00	444'300	0	409'753.60	0.00
581	Sozialhilfe	41'759.55	17'087.06	110'000	8'000	74'054.30	75'796.65
582	Sozialdienst	13'772.00	11'081.00	31'000	18'000	19'578.00	41'739.40
590	Hilfsaktionen	350.00	0.00	350	0	350.00	0.00
6	VERKEHR	336'460.75	50'769.40	243'200	20'000	312'065.75	23'906.80
610	Kantonsstrassen	26'966.10	0.00	17'500	0	13'498.10	0.00
620	Gemeindestrassen	236'536.65	26'647.60	147'600	0	224'325.00	0.00
640	Bundesbahnen	19'890.00	24'121.80	20'000	20'000	20'578.65	23'906.80
650	Regionalverkehr	53'068.00	0.00	58'100	0	53'664.00	0.00
7	UMWELT, RAUMORDNUNG	921'338.04	832'581.59	965'500	858'100	897'622.58	775'638.23
700	Wasser	1'749.00	0.00	500	0	0.00	0.00
701	Wasserversorgung	277'945.65	277'945.65	288'700	288'700	254'547.20	254'547.20
711	Abwasserbeseitigung	409'855.75	409'855.75	364'000	364'000	334'468.85	334'468.85
721	Abfallbewirtschaftung	133'152.99	133'152.99	198'500	198'500	183'868.68	183'868.68

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
740	Friedhof, Bestattung	66'253.55	11'627.20	76'000	6'900	85'243.00	2'753.50
750	Gewässerverbauungen	4'208.25	0.00	8'000	0	5'088.20	0.00
770	Naturschutz	970.55	0.00	2'000	0	0.00	0.00
780	Übriger Umweltschutz	15'475.75	0.00	14'200	0	17'515.90	0.00
790	Raumordnung	11'726.55	0.00	13'600	0	16'890.75	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	81'924.55	5'845.95	70'550	6'750	60'233.05	7'352.00
800	Landwirtschaft	62'299.45	985.20	51'050	250	46'560.85	871.00
810	Wald	14'764.35	0.00	13'000	0	7'191.20	0.00
820	Jagd, Fischerei	4'860.75	4'860.75	6'500	6'500	6'481.00	6'481.00
9	FINANZEN, STEUERN	1'231'190.56	5'289'795.68	616'750	4'890'950	1'447'314.85	5'204'942.91
900	Gemeindesteuern	14'285.50	4'759'366.15	60'000	4'440'000	32'806.10	4'707'023.00
905	Andere Steuern	0.00	192'442.00	0	48'000	0.00	120'560.10
920	Finanzausgleich	60'000.00	0.00	60'000	0	33'000.00	16'000.00
940	Kapitaldienst	37'616.57	60'076.98	59'600	95'250	46'851.17	83'326.86
942	Liegenschaften des Finanzvermögens	54'822.45	156'382.20	68'600	163'500	101'474.40	167'583.00
990	Abschreibungen	942'937.69	0.00	0	0	1'122'733.23	0.00
991	Allgemeine Personalkosten	120'481.95	120'481.95	143'000	143'000	108'932.90	108'932.90
992	Aufteilbare Posten	1'046.40	1'046.40	1'200	1'200	1'517.05	1'517.05

RECHNUNG 2010

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
993	Neutrale Posten	0.00	0.00	224'350	0	0.00	0.00
	Total Aufwand	6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80	
	Total Ertrag		6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80

Verpflichtungskontrolle (nach Dienstabteilungen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Beanspr. Kredit	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2009	ab 2011
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	89'424.85		80'000			
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	34'861.50				43'265	10'874
6	VERKEHR	1'938'864.50		1'373'000		357'788	1'058'695
7	UMWELT, RAUMORDNUNG	1'887'345.90	1'060'912.95	3'581'000	1'845'000	662'054	2'004'629
8	VOLKSWIRTSCHAFT		203'272.25				
9	FINANZEN, STEUERN	1'264'185.20	3'950'496.75	1'845'000	5'034'000		
	Total Investitionsausgaben	5'214'681.95		6'879'000			
	Total Investitionseinnahmen		5'214'681.95		6'879'000		

Verpflichtungskontrolle (nach Dienstbereichen)		Ausgaben	Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Beanspr. Kredit	
			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2009	ab 2011	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	89'424.85		80'000				
020	Gemeindeverwaltung	89'424.85		80'000				
506.02	Unterhalts- und Modernisierungsmassnahmen Gemeindeverwaltung, Budgetkredit	86'956.70		80'000				
561	Ausfinanzierung APK (Sonderschule) Budgetkredit	2'468.15						
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	34'861.50				43'265	10'874	
140	Feuerwehr	34'861.50				43'265	10'874	
503.01	Neubau Feuerwehrgebäude, GV 18.05.09, Fr. 89 000.-, Planungskredit	34'861.50				43'265	10'874	
6	VERKEHR	1'938'864.50		1'373'000		357'788	1'058'695	
610	Kantonsstrassen	1'595'711.30		1'110'000		357'788	968'501	
561.03	Ausbau K 262, 3. Etappe GV 08.11.04, Fr. 2 910 000.-	1'583'711.30		1'075'000		357'788	968'501	
561.04	Lärmsanierung K 262, Dekretsbeitrag	12'000.00		35'000				
620	Gemeindestrassen	343'153.20		263'000			90'194	
501.01	Unterhaltsmassnahmen GUPS, Budgetkredit	112'537.80		85'000				
501.02	Sanierung Dorfstrasse, GV 8.11.2010, Fr. 105 900.- inkl. MWSt, Planungskredit	15'705.60					90'194	
501.15	Einführung Tempo 30 flächendeckend	36'909.80						
565.01	Gemeindeanteil Erschliessung "Ruetig", EFR Jonen § 17	178'000.00		178'000				

Verpflichtungskontrolle (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Beanspr. Kredit	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2009	ab 2011
7	UMWELT, RAUMORDNUNG	1'887'345.90	1'060'912.95	3'581'000	1'845'000	662'054	2'004'629
701	Wasserversorgung	486'610.00	141'218.75	485'000	75'000	85'096	159'174
501.01	Ausbau K 262, 3. Etappe GV 08.11.04, Fr. 670 000.-	425'730.05		400'000		85'096	159'174
501.05 611	Werkleitungssanierung "Maiholz", Budgetkredit Anschlussgebühren	60'879.95	141'218.75	85'000	75'000		
710	Abwasser	625'649.00		1'520'000		576'958	1'817'393
563	Zuschuss Abwasserbeseitigung GV 08.11.04, Fr. 3 020 000.-	625'649.00		1'520'000		576'958	1'817'393
711	Abwasserbeseitigung	775'086.90	919'694.20	1'576'000	1'770'000		28'062
501.01	Anschluss an ARA Kelleramt, GV 17.05.2010, Fr. 177 500.- (Anteil Jonen)	149'437.90					28'062
501.08	Ausbau K 262, 3. Etappe GV 08.11.04, Fr. 3 020 000.-	625'649.00		1'520'000		576'958	1'817'393
501.10 610.02 611	Massnahmen GEP, Budgetkredit Erschliessungsbeiträge Sauberwasserleitung Feld-Chriesiweg Anschlussgebühren		28'385.55 265'659.65	56'000	250'000		
662	Zuschuss Einwohnergemeinde GV 08.11.04, Fr. 3 020 000.-		625'649.00		1'520'000	576'958	1'817'393
8	VOLKSWIRTSCHAFT		203'272.25				
820	Jagd, Fischerei		203'272.25				
660	Bundesbeitrag Wildtierkorridor		203'272.25				

Verpflichtungskontrolle (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Beanspr. Kredit	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	bis 2009	ab 2011
9	FINANZEN, STEUERN	1'264'185.20	3'950'496.75	1'845'000	5'034'000		
999	Abschluss	1'264'185.20	3'950'496.75	1'845'000	5'034'000		
590.01	Passivierte Einnahmen Einwohnergemeinde	203'272.25					
590.02	Passivierte Einnahmen Wasserversorgung	141'218.75		75'000			
590.04	Passivierte Einnahmen Abwasserbeseitigung	919'694.20		1'770'000			
690.01	Aktivierte Ausgaben Einwohnergemeinde		2'688'799.85		2'973'000		
690.02	Aktivierte Ausgaben Wasserversorgung		486'610.00		485'000		
690.04	Aktivierte Ausgaben Abwasserbeseitigung		775'086.90		1'576'000		
	Total Investitionsausgaben	5'214'681.95		6'879'000			
	Total Investitionseinnahmen		5'214'681.95		6'879'000		

Laufende Rechnung (nach Arten)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	A U F W A N D	6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80	
30	PERSONALAUFWAND	906'792.60		908'470		871'101.30	
31	SACHAUFWAND	1'270'401.67		1'358'530		1'415'852.51	
32	PASSIVZINSEN	36'498.40		64'600		52'016.90	
33	ABSCHREIBUNGEN	957'805.49		192'300		1'208'622.53	
35	ENTSCHAEDIGUNGEN AN GEMEINWESEN	1'290'127.71		1'396'420		1'202'535.33	
36	EIGENE BEITRAEGE	1'780'478.05		1'913'600		1'668'041.00	
38	EINLAGEN	518'899.99		457'250		251'174.98	
39	INTERNE VERRECHNUNGEN	121'870.35		137'150		116'720.25	
4	E R T R A G		6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80
40	STEUERN		4'951'386.90		4'488'000		4'826'383.30
41	REGALIEN UND KONZESSIONEN		4'860.75		6'500		6'481.00
42	VERMOEGENSERTRAEGE		282'539.73		344'450		319'519.01
43	ENTGELTE		1'164'864.23		1'075'600		1'144'293.02
44	ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG		0.00		0		16'000.00
45	RUECKERSTATTUNGEN VON GEMEINWESEN		312'023.00		349'820		325'816.37
46	BEITRAEGE FUER EIGENE RECHNUNG		34'142.80		26'000		30'851.85
48	ENTNAHMEN		11'186.50		0		0.00
49	INTERNE VERRECHNUNGEN		121'870.35		137'950		116'720.25
	Total Aufwand	6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80	
	Total Ertrag		6'882'874.26		6'428'320		6'786'064.80

Investitionsrechnung (nach Arten)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	A U S G A B E N	5'214'681.95		6'879'000		2'899'816.35	
50	SACHGUETER	1'548'668.30		2'226'000		1'159'222.90	
56	EIGENE BEITRAEGE	2'401'828.45		2'808'000		637'430.05	
58	UEBRIGE ZU AKTIVIERENDE AUSGABEN	0.00		0		5'624.30	
59	PASSIVIERUNGEN	1'264'185.20		1'845'000		1'097'539.10	
6	E I N N A H M E N		5'214'681.95		6'879'000		2'899'816.35
60	ABGANG VON SACHGUETERN		0.00		0		174'600.00
61	NUTZUNGSABGABEN, VORTEILSENTGELTE		435'263.95		325'000		422'407.65
66	BEITRAEGE FUER EIGENE RECHNUNG		828'921.25		1'520'000		500'531.45
69	AKTIVIERUNGEN		3'950'496.75		5'034'000		1'802'277.25
	Total Investitionsausgaben	5'214'681.95		6'879'000		2'899'816.35	
	Total Investitionseinnahmen		5'214'681.95		6'879'000		2'899'816.35

		Bestand am 01.01.2010	Veränderungen		Bestand am 31.12.2010
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	9'396'058.00	59'337'514.37	57'132'630.18	11'600'942.19
10	FINANZVERMÖGEN	7'725'358.95	55'387'017.62	56'654'789.58	6'457'586.99
100	Flüssige Mittel	1'094'504.11	23'445'746.60	23'449'073.89	1'091'176.82
101	Guthaben	4'691'622.24	31'917'781.72	33'203'066.49	3'406'337.47
102	Anlagen	1'939'232.60		2'649.20	1'936'583.40
103	Transitorische Aktiven	0.00	23'489.30		23'489.30
11	VERWALTUNGSVERMOEGEN	1'004'011.40	2'688'799.85	416'872.45	3'275'938.80
114	Sachgüter	43'264.85	467'439.55	416'872.45	93'831.95
116	Investitionsbeiträge	960'746.55	2'221'360.30		3'182'106.85
12	SPEZIALFINANZIERUNGEN	666'687.65	1'261'696.90	60'968.15	1'867'416.40
128	Vorschüsse	666'687.65	1'261'696.90	60'968.15	1'867'416.40
	Gesamtaktiven	9'396'058.00	59'337'514.37	57'132'630.18	11'600'942.19
2	PASSIVEN	9'396'058.00	26'891'564.54	24'686'680.35	11'600'942.19
20	FREMDKAPITAL	1'616'901.76	21'883'286.31	21'915'486.10	1'584'701.97
200	Laufende Verpflichtungen	1'316'882.96	21'495'764.56	21'621'555.30	1'191'092.22
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	98'540.10	9'360.00	92'452.10	15'448.00
205	Transitorische Passiven	201'478.70	378'161.75	201'478.70	378'161.75
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	7'267'354.90	5'008'278.23	2'771'194.25	9'504'438.88
228	Verpflichtungen	7'267'354.90	5'008'278.23	2'771'194.25	9'504'438.88

BESTANDESRECHNUNG 2010

		Bestand am	Veränderungen		Bestand am
		01.01.2010	Zuwachs	Abgang	31.12.2010
23	EIGENKAPITAL	511'801.34			511'801.34
239	Kapital	511'801.34			511'801.34
	Gesamtpassiven	9'396'058.00	26'891'564.54	24'686'680.35	11'600'942.19

ORTSBÜRGERGEMEINDE JONEN

RECHNUNG 2010

- Erläuterungen
- Laufende Rechnung
- Artengliederung
- Bestandesrechnung



Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick

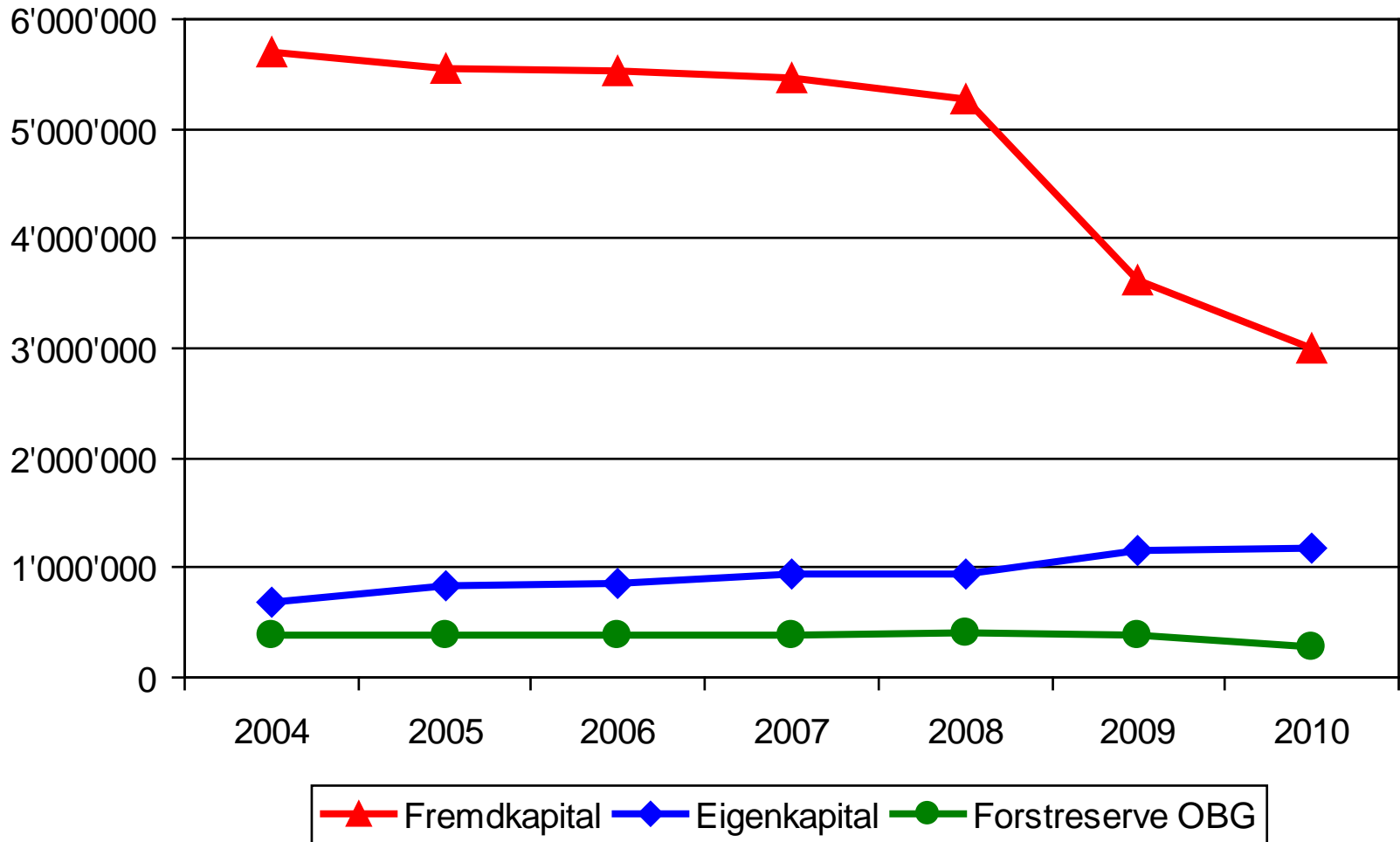
	Rechnung 2010	Veränderung gegenüber Rg 2009	
➤ Ertragsüberschuss	22 104	–	193 888
➤ Fremdkapital	2 989 850	–	630 605
➤ Eigenkapital	1 188 220	+	22 104
➤ Ertragsüberschuss Wald	6 158	+	18 937
➤ Bestand Forstreserve	280 283	–	113 842

Zusammenzug Nettoertrag Laufende Rechnung

Vergleichen wird einerseits die Rechnung 2010 mit dem **Budget 2010** andererseits die Rechnung 2010 mit der **Rechnung 2009**.

ZUSAMMENZUG LAUFENDE RECHNUNG					
Nettoertrag Abteilungen	Nettoertrag in Fr.		Diff. 2010	Rechnung 09	Diff. 2009
	Rechnung 10	Budget 10	in Fr.		in Fr.
029 + Ortsbürgerverwaltung	30 517	11 950	18 567	39 024	- 8 507
035 + Eglihüüsli im Loo	- 10 550	0	- 10 550	0	- 10 550
037 + Waldhaus	- 878	- 700	- 178	- 2 282	1 404
094 + Ortsbürgerwohnhaus	- 58 391	- 52 400	- 5 991	689	- 59 080
095 + Überbauung "Im Baumgarten"	- 1 823	2 800	- 4 623	15 456	- 17 280
096 + Liegenschaften Feldweg	13 744	3 300	10 444	13 601	143
Buchgewinn Liegenschaften	49 484	0	49 484	149 502	- 100 018
= Geldmässiger Nettoertrag	22 104	- 35 050	57 154	215 991	- 193 887
= Ertragsüberschuss	22 104	- 35 050	57 154	215 991	- 193 887
8 = Einlage in die Forstreserve	6 158	8 000	- 1 842	- 12 779	18 937

Schulden-/Vermögensentwicklung 2004 - 2010



A) Allgemeines

Die Rechnung der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 22 103.50 (Budget Aufwandüberschuss Fr. 35 050.-). Das Eigenkapital erhöht sich auf Fr. 1 188 220.20.

Die Abteilung Wald schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6 158.20 (Budget Fr. 8 000.-). Der Ertragsüberschuss wird der Forstreserve zugeführt. Aufgrund des Kaufs des „Egghüüsli“ verringert diese sich jedoch um Fr. 113 841.80. Die Forstreserve beträgt somit neu Fr. 280 282.82.

B) Zur Laufenden Rechnung**0 Verwaltung**

- 029.321 Das Guthaben der Einwohnergemeinde Jonen wurde zu 1.5625 % (= Mittelzins zwischen Darlehenszins und Sparkontozins) verzinst. Das konstant tiefe Zinsniveau führte zu einem sehr tiefen Mittelzins.
- 029.329 Die Forstreserven (Ortsbürgergemeinde und Forstbetrieb Kelleramt) wurden ebenfalls zu 1.5625 % verzinst.
- 029.389 Ertragsüberschuss von Fr. 22 103.50.
- 029.424 Aus den Liegenschaftsverkäufen „Im Baumgarten“ resultiert ein Netto-Buchgewinn von Fr. 49 483.95. Der Netto-Buchgewinn setzt sich zusammen aus effektiv angefallenen Buchgewinnen vom Verkauf zweier Wohnungen sowie einer negativen Wertkorrektur infolge Anpassung an das Marktpreisniveau einer noch nicht veräusserten Wohneinheit. Durch den beabsichtigten Verkauf dieser letzten sich noch im Besitze der Ortsbürgergemeinde befindlichen Wohneinheit sollte sich 2011 nochmals ein geringfügiger Buchgewinn ergeben, der nicht auf diesem Einzelobjekt basiert, sondern früheren Verkäufen zuzuordnen wäre.
- 029.429.02/
095.329/
096.329 Die interne Verzinsung der Ortsbürgerliegenschaften wurde zu 2.15625% vorgenommen.
- 035 Das neu erworbene „Egghüüsli“ im Loo verursachte geringe Sanierungsmassnahmen.
- 037 Es wurden mehr Ausgaben für Brennholz nötig.

- 094.311 Da eine leistungsstärkere Heizung benötigt wurde als angenommen, war der Ersatz der neuen Wärmepumpenheizung teurer als veranschlagt.
- 094.314 Die 2. Etappe der Badezimmersanierung im 1. OG wurde realisiert. Zudem wurde im 2. OG infolge eines Mieterwechsels ein zusätzliches Bad saniert, welches in der nächsten Etappe geplant war.
- 095.318 Anwaltskosten; Rechtsstreit im Zusammenhang mit einer Kündigung infolge Verkauf der Liegenschaft.
- 095.423 Tiefere Liegenschaftserträge aufgrund der Wohnungsverkäufe. Keine Mieterträge mehr ab 1. Oktober 2010.

8 Wald

Die Rechnung des Forstbetriebes Kelleramt wird separat geführt.

- 818.380 Einlage in die Forstreserve von Fr. 6 158.20.
- 818.429 Die Forstreserve der OBG wurde zum Mittelzins von 1.5625 verzinst.

C) Zur Bestandesrechnung

- 2006.01 Die Kontokorrentschuld gegenüber der Einwohnergemeinde vermindert sich durch die Wohnungsverkäufe „Im Baumgarten“ um Fr. 698 467.16 und beträgt neu Fr. 1 583 052.65.
- 2006.02 Die Kontokorrentschuld gegenüber dem Forstbetrieb Kelleramt beträgt neu Fr. 1 391 179.68.
- 2288.01 Die Forstreserve der OBG nimmt infolge Kauf des „Egghüüsli“ um Fr. 113 841.80 ab und beträgt neu Fr. 280 282.82.
- 2390.01 Das Eigenkapital hat sich um Fr. 22 103.50 auf Fr. 1 188 220.20 erhöht.

Laufende Rechnung (nach Dienstabteilungen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Saldo	446'189.45	446'189.45	448'600	448'600	625'397.30	625'397.30
8	WALD Saldo	6'158.20	6'158.20	8'000	8'000	19'390.85	19'390.85
	Total Aufwand	452'347.65		456'600		644'788.15	
	Total Ertrag		452'347.65		456'600		644'788.15

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	446'189.45	446'189.45	448'600	448'600	625'397.30	625'397.30
029	Ortsbürgerverwaltung	95'848.05	153'745.70	109'100	156'100	307'735.16	280'270.50
035	"Egghüüsli" im Loo	15'891.35	5'341.50	0	0	0.00	0.00
037	Waldhaus	8'527.60	7'650.00	7'700	7'000	7'401.80	5'120.00
094	Ortsbürgerwohnhaus	260'975.70	202'584.95	252'400	200'000	200'410.91	201'100.05
095	Überbauung Im Baumgarten	35'178.85	33'355.40	37'700	40'500	76'506.98	91'963.10
096	Liegenschaften Feldweg	29'767.90	43'511.90	41'700	45'000	33'342.45	46'943.65
8	WALD	6'158.20	6'158.20	8'000	8'000	19'390.85	19'390.85
818	Nichtbetrieb	6'158.20	6'158.20	8'000	8'000	19'390.85	19'390.85
	Total Aufwand	452'347.65		456'600		644'788.15	
	Total Ertrag		452'347.65		456'600		644'788.15

Laufende Rechnung (nach Arten)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	A U F W A N D	452'347.65		456'600		644'788.15	
30	PERSONALAUFWAND	11'378.85		11'200		10'795.75	
31	SACHAUFWAND	234'717.65		207'250		175'107.38	
32	PASSIVZINSEN	167'139.45		220'750		211'152.80	
35	ENTSCHAEDIGUNGEN AN GEMEINWESEN	10'850.00		9'400		31'740.85	
38	EINLAGEN	28'261.70		8'000		215'991.37	
4	E R T R A G		452'347.65		456'600		644'788.15
42	VERMOEGENSERTRAEGE		399'284.75		383'050		586'425.20
43	ENTGELTE		53'062.90		38'500		45'584.30
48	ENTNAHMEN		0.00		35'050		12'778.65
	Total Aufwand	452'347.65		456'600		644'788.15	
	Total Ertrag		452'347.65		456'600		644'788.15

		Bestand am 01.01.2010	Veränderungen		Bestand am 31.12.2010
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	5'180'696.00	188'564.05	910'907.40	4'458'352.65
10	FINANZVERMÖGEN	5'177'296.00	188'564.05	909'573.25	4'456'286.80
100	Flüssige Mittel	77'356.00	2'217.25	79'573.25	0.00
102	Anlagen	5'099'940.00	186'346.80	830'000.00	4'456'286.80
11	VERWALTUNGSVERMOEGEN	3'400.00		1'334.15	2'065.85
115	Darlehen und Beteiligungen	3'400.00		1'334.15	2'065.85
	Gesamtaktiven	5'180'696.00	188'564.05	910'907.40	4'458'352.65
2	PASSIVEN	5'180'696.00	120'794.11	843'137.46	4'458'352.65
20	FREMDKAPITAL	3'620'454.68	92'532.41	723'137.46	2'989'849.63
200	Laufende Verpflichtungen	3'604'821.68	79'718.41	707'504.46	2'977'035.63
205	Transitorische Passiven	15'633.00	12'814.00	15'633.00	12'814.00
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	394'124.62	6'158.20	120'000.00	280'282.82
228	Verpflichtungen	394'124.62	6'158.20	120'000.00	280'282.82
23	EIGENKAPITAL	1'166'116.70	22'103.50		1'188'220.20
239	Kapital	1'166'116.70	22'103.50		1'188'220.20
	Gesamtpassiven	5'180'696.00	120'794.11	843'137.46	4'458'352.65



FORSTBETRIEB KELLERAMT

Forstbetrieb der Ortsbürgergemeinden Jonen, Oberlunkhofen und Arni



RECHNUNG 2010

- Erläuterungen
- Laufende Rechnung
- Artengliederung
- Bestandesrechnung



Zusammenzug Nettoertrag Laufende Rechnung

Vergleichen wird einerseits die Rechnung 2010 mit dem **Budget 2010** andererseits die Rechnung 2010 mit der **Rechnung 2009**.

ZUSAMMENZUG LAUFENDE RECHNUNG					
Nettoertrag Abteilungen	Nettoertrag in Fr.		Diff. 2010	Rechnung 09	Diff. 2009
	Rechnung 10	Budget 10	in Fr.		in Fr.
810 + Forstverwaltung	- 63 050	- 88 100	25 051	- 85 149	22 100
811 + Kulturen, Pflegemassnahmen	- 23 429	- 37 000	13 571	- 47 566	24 137
812 + Holzernte	24 933	91 500	- 66 567	107 682	- 82 749
813 + Wegunterhalt	- 18 263	- 19 000	737	- 12 841	- 5 422
815 + Nebennutzungen	1 932	3 400	- 1 468	1 039	893
816 + Nebenbetrieb	33 282	17 200	16 082	49 156	- 15 874
817 + Forstliche Investitionen	- 15 270	- 15 000	- 270	- 44 514	29 244
818 + Nichtbetrieb	20 073	20 700	- 627	20 088	- 15
819 + Übrige Leistungen	54 657	24 000	30 657	46 980	7 677
= Geldmässiger Nettoertrag	14 866	- 2 300	17 166	34 875	- 20 009
= Ertragsüberschuss	14 866	- 2 300	17 166	34 875	- 20 009

A) Allgemeines

Die zu bewirtschaftende Waldfläche beträgt 277 Hektaren. Das Verhältnis sieht wie folgt aus:

- Arni 49 Hektaren (18 %)
- Jonen 156 Hektaren (56 %)
- Oberlunkhofen 72 Hektaren (26 %)

Die Rechnung des Forstbetriebes Kelleramt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 14 865.66 (Budget Fr. - 2 300.–) ab. Der Ertragsüberschuss wird in die Forstreserven eingelegt.

B) Zur laufenden Rechnung**8 Forstbetrieb Kelleramt**

- 810 Die Forstverwaltung schliesst mit weniger Aufwendungen als geplant.
- 811 Der Jungwaldpflegeaufwand konnte in allen Bereichen gesenkt werden.
- 812.313 Es wurden Hackschnitzel beim Forstbetrieb Zufikon eingekauft. Im Gegenzug wurde ein Kontingent für das Altersheim Widen übernommen.
- 812.318 Die Hackschnitzelproduktion und aufwändige Holzschläge verursachten hohe Unternehmerleistungen.
- 812.390/395 Die Arbeiten für Dienstleistungen in Privatwäldern und die aufwändigen Holzschläge sind in diesem Konto enthalten. Die Cheminéeholzproduktion wurde zur Aufstockung des Brennholzlagers erhöht. (Mehrerträge 812.35.05 und 819.452)
- 812.434.02 Erträge für Dienstleistungen wie Holzernten in Privatwäldern und Heckendurchforstungen.
- 812.435.01 Sehr guter Absatz von Nadelstammholz.
- 812.435.02 Die Wertholzverkäufe erzielten einen guten Ertrag.
- 812.435.06 Der Hackschnitzelverkauf hat sich zur wichtigsten Ertragsposition bei der Holzernte entwickelt.

- 813.313 Für den Waldstrassenunterhalt wurde weniger Kies benötigt.
- 813.316 Die bessere Instandstellung der Waldstrassen verursachte höhere Maschinenkosten.
- 813.452 50 % der gesamten Wegunterhaltskosten werden von den Einwohnergemeinden Jonen, Arni und Oberlunkhofen prozentual nach Waldflächenanteil zurück erstattet.
- 815.435 Die Verkaufserlöse durch den Handel mit Deckkästen, Weihnachtsbäumen und der Weihnachtsbaumverkauforganisation.
- 816.311 Es mussten zusätzliche Maschinen angeschafft werden.
- 816.313 Aufwand für das Aufstocken des Cheminéeholzlagers.
- 816.390 Das Forstbetriebspersonal war überwiegend ausserhalb des Waldes tätig.
- 816.435 Die Lagerholzverkäufe besitzen bereits einen breiten Kundenstamm.
- 816.452.01 Die Dienstleistungseinsätze in den drei Vertragsgemeinden nehmen mit deren Wachstum stetig zu.
- 816.452.02 Einnahmen aus dem Personalaustausch mit dem Forstbetrieb Zufikon und Arbeiten für die Ortsbürgergemeinden.
- 817.314 Die erste Teilzahlung für die neuen sanitären Anlagen beim Forstmagazin Oberlunkhofen wurde überwiesen. Ebenfalls sind Gebühren für die Baubewilligung angefallen.
- 818.380 Es resultiert ein erfreulicher Ertragsüberschuss von Fr. 14 865.66 zugunsten der Forstreserve.
- 819.452 Bund und Kanton unterstützten seltene Baumarten, die aktuelle Jungwaldpflege und weitere Naturschutzmassnahmen.

C) Zur Bestandesrechnung

1011.01 Gegenüber der Ortsbürgergemeinde Jonen besteht neu ein Guthaben von Fr. 1 391 179.68.

2288.05 Die anteiligen Forstreserven in der Höhe von Fr. 1 438 276.93 setzen sich wie folgt zusammen:

Arni	18%	Fr.	258'889.85
Jonen	56%	Fr.	805'435.08
Oberlunkhofen	26%	Fr.	373'952.00
<u>TOTAL</u>	<u>100%</u>	<u>Fr.</u>	<u>1'438'276.93</u>

ZUSAMMENZUG 2010

Laufende Rechnung (nach Dienstabteilungen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	WALD Saldo	1'198'577.71	1'198'577.71	1'167'100	1'167'100	1'261'141.94	1'261'141.94
	Total Aufwand	1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94	
	Total Ertrag		1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	WALD	1'198'577.71	1'198'577.71	1'167'100	1'167'100	1'261'141.94	1'261'141.94
810	Forstverwaltung	543'153.45	480'103.95	561'100	473'000	551'990.25	466'841.25
811	Kulturen, Pflegemassnahmen	30'855.45	7'426.50	43'000	6'000	58'439.35	10'873.45
812	Holzernte	206'962.60	231'895.40	128'500	220'000	194'519.00	302'200.69
813	Wegunterhalt	36'525.85	18'262.95	38'000	19'000	25'682.75	12'841.35
815	Nebennutzungen	13'440.95	15'372.95	11'600	15'000	10'898.35	11'937.60
816	Nebenbetrieb	332'498.05	365'780.41	357'300	374'500	326'579.12	375'735.20
817	Forstliche Investitionen	15'270.10	0.00	15'000	0	50'175.00	5'661.05
818	Nichtbetrieb	19'201.16	24'408.55	6'600	29'600	39'825.87	25'039.35
819	Übrige Leistungen	670.10	55'327.00	6'000	30'000	3'032.25	50'012.00
	Total Aufwand	1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94	
	Total Ertrag		1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94

ARTENGLIEDERUNG 2010

Laufende Rechnung (nach Arten)		Rechnung 2010		Voranschlag 2010		Rechnung 2009	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	A U F W A N D	1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94	
30	PERSONALAUFWAND	459'540.50		469'000		462'302.40	
31	SACHAUFWAND	266'792.95		226'600		252'324.12	
32	PASSIVZINSEN	244.10		1'000		96.40	
35	ENTSCHAEDIGUNGEN AN GEMEINWESEN	10'000.00		11'500		10'000.00	
36	EIGENE BEITRAEGE	0.00		0		50'000.00	
38	EINLAGEN	14'865.66		0		34'874.52	
39	INTERNE VERRECHNUNGEN	447'134.50		459'000		451'544.50	
4	E R T R A G		1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94
42	VERMOEGENSERTRAEGE		23'606.00		25'500		23'627.70
43	ENTGELTE		350'426.51		309'000		412'872.29
45	RUECKERSTATTUNGEN VON GEMEINWESEN		372'049.70		366'300		367'728.95
46	BEITRAEGE FUER EIGENE RECHNUNG		5'361.00		5'000		5'368.50
48	ENTNAHMEN		0.00		2'300		0.00
49	INTERNE VERRECHNUNGEN		447'134.50		459'000		451'544.50
	Total Aufwand	1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94	
	Total Ertrag		1'198'577.71		1'167'100		1'261'141.94

BESTANDESRECHNUNG 2010

		Bestand am 01.01.2010	Veränderungen		Bestand am 31.12.2010
			Zuwachs	Abgang	
1	AKTIVEN	1'423'411.27	124'660.41	109'794.75	1'438'276.93
10	FINANZVERMÖGEN	1'423'411.27	124'660.41	109'794.75	1'438'276.93
101	Guthaben	1'423'411.27	124'660.41	109'794.75	1'438'276.93
	Gesamtaktiven	1'423'411.27	124'660.41	109'794.75	1'438'276.93
2	PASSIVEN	1'423'411.27	142'551.91	127'686.25	1'438'276.93
20	FREMDKAPITAL	0.00	127'686.25	127'686.25	0.00
200	Laufende Verpflichtungen	0.00	127'686.25	127'686.25	0.00
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN	1'423'411.27	14'865.66		1'438'276.93
228	Verpflichtungen	1'423'411.27	14'865.66		1'438'276.93
	Gesamtpassiven	1'423'411.27	142'551.91	127'686.25	1'438'276.93

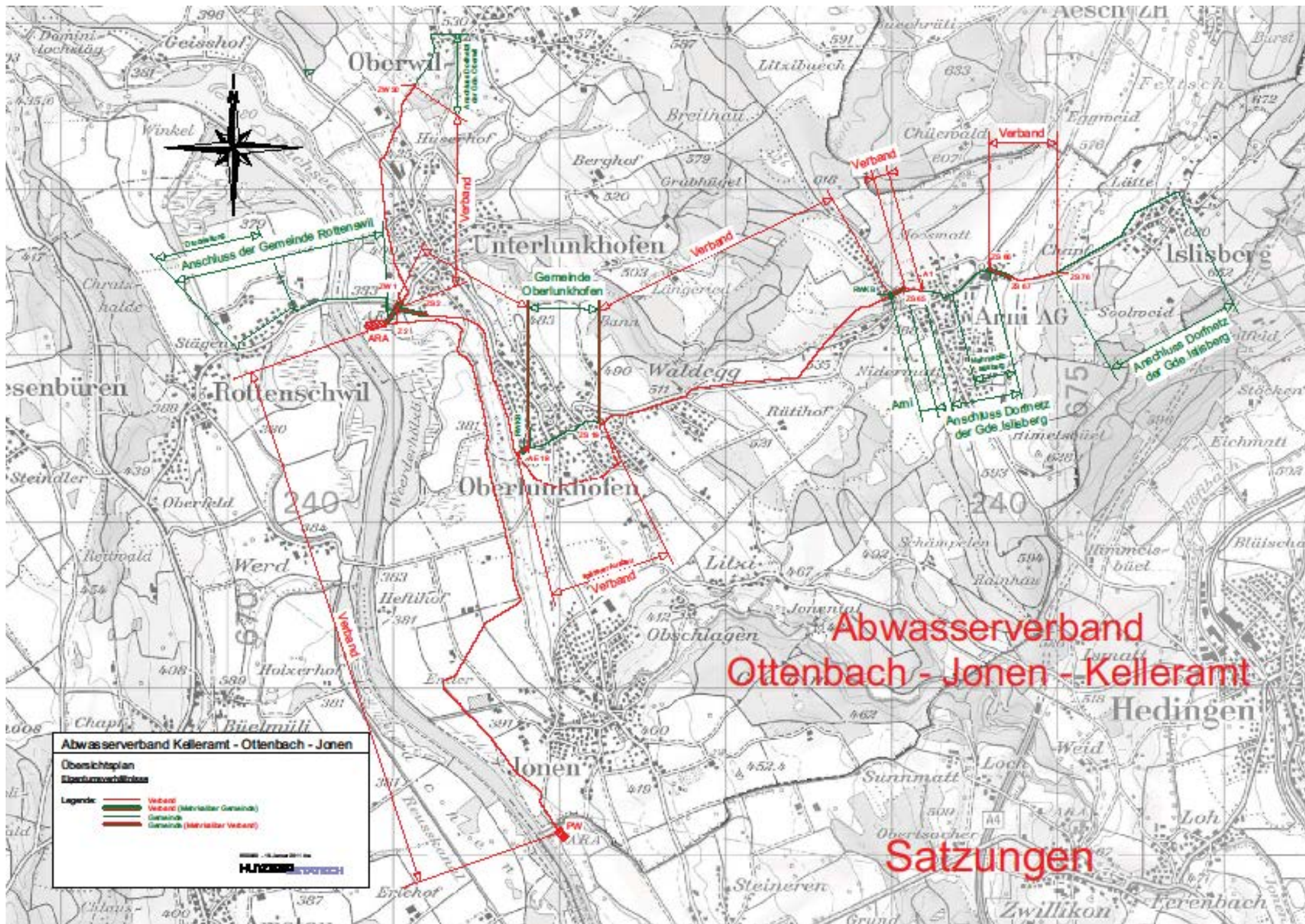
Berechnung des Sollbestandes der Forstreserve

Jahr	Brutto-Holzerlös	Total der letzten 5 Jahre	Durchschnitt = Sollbestand	Doppelter Sollbestand	Effektiver Bestand der Forstreserve	Frei verfügbar
1999	308'784.45					
2000	882'413.85					
2001	417 925.40					
2002	196 239.55					
2003	204 093.15	2 009 456.40	401 891.30	803 782.60	1 054 041.19	250 258.59
2004	181 966.25	1 882 638.20	376 527.65	753 055.30	980 107.24	227 051.94
2005	146 830.65	1 147 055.00	229 411.00	458 822.00	1 086 253.19	627 431.19
2006	181 932.31	911 061.91	182 212.40	364 424.80	1 112 460.99	748 036.19
2007	219 683.15	934 505.51	186 901.10	373 802.20	1 234 881.91	861 079.71
2008	258 240.54	988 652.90	197 730.60	395 461.20	1 388 536.75	993 075.55
2009	278 532.74	1 085 219.39	217 043.90	434 087.80	1 423 411.27	989 323.47
2010	226 085.70	1 164 474.44	232 894.90	465 789.80	1 438 276.93	972 487.13

Waldfläche: 277 ha

Anhänge zu den Traktanden 4 – 6

1. Traktandum 4 (ARA)
2. Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren
Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt
3. Satzungen Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten



Satzungen des erweiterten Abwasserverbandes

I Allgemeines
<p>§ 1: Name und Sitz</p> <p>Unter dem Namen „Abwasserverband Kelleramt“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007</p> <p>Der Verband hat seinen Sitz in Unterlunkhofen.</p>
<p>§ 2: Zweck</p> <p>Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.</p> <p>Der Verband betreibt und unterhält zu diesem Zweck die in „Anhang 1: Gemeinde- und Verbandsanlagen“ beschriebenen verbandseigenen Leitungen und Anlagen.</p>
<p>§ 3: Mitgliedschaft</p> <p>Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Arni, Islisberg, Jonen, Oberwil-Lieli, Oberlunkhofen, , Rottenschwil, Unterlunkhofen und die Politische Gemeinde Ottenbach an.</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden unter Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.</p>
<p>§ 4: Eigentumsverhältnisse</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse der Anlagen sind im Anhang 1. geregelt.</p>
<p>§ 5: Abgabehoheit</p> <p>Kanalisationsanschluss- und Benützungsgebühren, Klär- und allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denjenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.</p> <p>Bei eventuellen Direktanschlüssen von einzelnen Liegenschaften an die Verbandsleitungen fallen die Anschlussgebühren dem Verband zu. Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grund des Kanalisationsreglements derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet der Anschluss erfolgt. Direktanschlüsse dürfen vom Vorstand nur bewilligt werden, wenn der Gemeinderat, in dessen Gemeinde die anzuschliessende Liegenschaft zu stehen kommt, einverstanden ist.</p> <p>Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Wasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.</p>
II Organisation
<p>§ 6: Organe</p> <p>Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand2. Die Betriebskommission3. Die Kontrollstelle

Satzungen des erweiterten Abwasserverbandes

§ 7: Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, wenn möglich einem Vertreter des Gemeinderates.

Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt auf seine Amtsdauer seinen Vertreter und Stellvertreter.

Der Betriebsleiter, Aktuar und der Rechnungsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8: Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 9: Einberufung, Beschlussfassung

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde. Die Einladung muss mit Traktandenliste, mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs von acht Verbandsgemeinden vertreten sind. Eine Gemeinde gilt dann als vertreten, wenn ihr Vertreter oder ihr Stellvertreter anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Von jeder Vorstandssitzung muss ein Protokoll erstellt werden.

§ 10: Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzung einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) Erstellung des Budgets und Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden;
- c) Sicherstellung der Finanzierung. Einforderung der von den Gemeindeversammlungen bewilligten Kostenbeiträgen und Aufnahme von daraus folgenden Darlehen.
- d) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden
- e) Erstellung des Kostenverteilers gemäss Anhang 2
- f) Der „Anhang 2: Finanzielles“ kann durch den Vorstand den aktuellen Verhältnissen angepasst und den Verbandsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden
- g) Erwerb, Veräusserung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- h) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen innerhalb des Budgets
- i) Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung;
- j) Abschluss von Dienstleistungsverträgen
- k) Anstellung des Personals und Festsetzung der Besoldung
- l) Festlegen von Entschädigungen
- m) Überwachung des technischen Betriebs der Anlagen; Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- n) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholung von Gutachten und Expertisen
- o) Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen nach Zustimmung der kantonalen Fachstelle
- p) Prüfung der Unternehmerrechnungen
- q) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanälen an die Verbandsanlagen
- r) Bewilligung von direkten Anschlüssen an die Sammelkanäle nach Zustimmung des zuständigen Gemeinderates

Satzungen des erweiterten Abwasserverbandes

- s) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichen Abwässern an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates
- t) Regelmässige Überprüfung der gemeindeeigenen Entwässerungsstrukturen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss einsetzen und Fachleute beiziehen.

§ 11: Unterschriftenberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar.

§ 12: Entschädigung

Alle Entschädigungen werden für die Dauer einer Amtsperiode für die jeweilige Funktion vom Vorstand festgelegt.

§ 13: Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeverwaltungen.

§ 14: Betriebskommission

Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung der Betriebskommission.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission in einem Pflichtenheft.

§ 15: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 3 Vertretern der Verbandsgemeinden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und für die Amtsperiode von den Gemeinden gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gemeinden auf dem Korrespondenzweg.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

§ 16: Antrags- und Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Der Antragsteller oder ein Vertreter ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterung zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte gemäss gesetzlichen Bestimmungen des Verbandes verlangen, wie zum Beispiel: Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht.

Referendum

Beschlüsse des Vorstandes werden der Urnenabstimmung unterbreitet wenn

- 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- Die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen
- Der Vorstand dies beschliesst

Satzungen des erweiterten Abwasserverbandes

<p style="text-align: center;">Initiative</p> <p>5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.</p>
<p>III Finanzielles</p>
<p>§ 17: Anfallende Kosten</p> <p>Alle Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung der Anlagen, sowie die Kosten für Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt.</p> <p>Das Finanzielle ist im „Anhang 2: Finanzielles“ geregelt.</p>
<p>IV Betrieb der Anlagen</p>
<p>§ 18: Grundsätze</p> <p>Die Verbandsanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.</p> <p>Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.</p>
<p>§ 19: Pflichten der Gemeinden</p> <p>Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemässen Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, elektrische Steuerungen von Sonderbauwerken (Regenbecken etc.) an das ARA Steuerungs- und Leitsystem anzuschliessen. Die Übertragung der Signale vom Sonderbauwerk zur ARA ist Sache des Verbandes.</p> <p>Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen.</p> <p>Neue Anschlüsse an die Verbandsleitungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.</p> <p>Die Gemeinden sind verpflichtet, regelmässig oder auf Anfrage des Vorstandes Auskunft über die Massnahmen im Rahmen vom Generellen Entwässerungsplan (GEP) abgestimmt auf das Regionale Regenüberlaufkonzept (RÜK) zu informieren.</p>
<p>§ 20: Mögliche Dienstleistungen</p> <p>Der Verband ist befugt, weitere Dienstleistungen anzubieten und/oder einzukaufen. Der Leistungsumfang wird zwischen Auftraggeber und dem Abwasserverband vertraglich geregelt.</p>
<p>§ 21: Haftung</p> <p>Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden entsprechend dem aktuellen Kostenverteilerschlüssel.</p>

Satzungen des erweiterten Abwasserverbandes

V Schlussbestimmungen
§ 22: Aufsicht, Beschwerde Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der kantonalen Fachstelle. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss der einschlägigen Bestimmungen des EG Umweltrecht und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden..
§ 23: Austritt Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.
§ 24: Auflösung Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.
§ 25: Änderung der Satzung Die Satzung können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.
§ 26: Inkrafttreten Diese Satzungen treten, nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 5. März 1986.

Beilagen:

- Anhang 1: Eigentumsverhältnisse
- Anhang 2: Finanzielles
- Übersichts-Plan Nr. 8503.60 / 1.02.2011 (Titel-Umschlag)

Anhang 1: Eigentumsverhältnisse**§ 1: Plangrundlage**

Die Gemeinde-, Verbands- und gemeinsamen Anlagen sind im Übersichtsplan, Plan-Nr 8503.60 vom 1. Februar. 2011 dargestellt. Je 1 Expl. liegt in den Gemeindeverwaltungen auf.

§ 2: Verbandsanlagen

Im Eigentum des Verbandes sind:

- a) Zulaufkanal von Islisberg durch die Gemeinden Arni und Oberlunkhofen bis zur ARA.
- b) Zulaufkanal von Oberwil-Lieli durch Unterlunkhofen bis zur ARA. Die Leitung führt durch das Gemeindegebiet Unterlunkhofen direkt zur ARA ohne Anschlüsse von Unterlunkhofen.
- c) Zentrale Abwasser-Reinigungsanlage mit Umgelände und allen Werkanlagen mit mechanisch-biologischer Reinigung im Aufeld im Gemeindebann Unterlunkhofen, südlich der Kantonsstrasse 358 Unterlunkhofen-Rottenschwil.

§ 3: Gemeinsame Anlagen mit Gemeinden

Die Gemeindekanalisation in Arni darf für die Ableitung des Abwassers aus der Gemeinde Islisberg und die Gemeindekanalisation in Oberlunkhofen für die Ableitung des Abwassers aus den Gemeinden Arni und Islisberg unentgeltlich benützt werden. Beide Gemeindekanalisationen bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Sind in einem späteren Zeitpunkt die benützten Gemeindeleitungen nicht mehr genügend dimensioniert, muss der Abwasserverband mit der betreffenden Gemeinde zusammen eine Lösung suchen.

Das Regen-/Havariebecken der ARA deckt mit einem 10%-Anteil das fehlende Regenbeckenvolumen der Gemeinde Rottenschwil ab.

Anhang 2: Finanzielles

§ 1: Investitionen

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des jährlichen Budgets bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen sowie Landkäufe auszuführen. Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.

Als Investition gelten Beschaffungen im Sinne von Ausbauten und technischen Ergänzungen zur Verbesserung der Reinigungsleistung und/oder Anpassung der Kapazitäten, welche einen anlagemässigen Mehrwert darstellen.

§ 2: Anschluss von Jonen und Ottenbach

Für die bestehende zentrale Kläranlage Aufeld beansprucht der Abwasserverband Kelleramt eine Einkaufssumme.

Die Investitionen für den Ausbau der Kläranlage Aufeld als Folge des Anschlusses der Gemeinden Jonen und Ottenbach werden anhand einer separaten Aufstellung von den Gemeinden Jonen und Ottenbach bezahlt.

§ 3: Erweiterung/Sanierung der Kläranlage

Die Investitionen für eine spätere Erweiterung oder Sanierung der Kläranlage werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam bezahlt.

Die Erweiterung oder Sanierung erfolgt auf Grund eines von den Verbandsgemeinden beschlossenen und von den kantonalen Fachstellen genehmigten Projektes.

Die Kostenaufteilung erfolgt entsprechend den Anteilen der Verbandsgemeinden an den zukünftigen Einwohnern und Einwohnerwerten (Ausbauziel / Kontingente).

Alle Gemeinden beschliessen auf Antrag des Verbandes das generelle Projekt und ihre Anteile an die Anlagekosten.

Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, in Rechnung gestellt.

§ 4: Erweiterung/Sanierung der Zulaufleitungen

Die Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung der Zuleitungen von Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach werden von den betreffenden Gemeinden selber bezahlt.

Die Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung einer Verbandsleitung werden vom Verband bezahlt, wobei Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach nicht belastet werden dürfen.

Bei Sanierungen und Investitionen am Regen-Havariebecken der ARA beteiligt sich die Gemeinde Rottenschwil zusätzlich zum Verbandsbeitrag mit 10% auf eigene Rechnung (entsprechend dem Anteil von Rottenschwil).

Die Investitionen für Erweiterung oder Sanierung von Verbandsleitungen werden von den Gemeinden Arni, Islisberg, Oberwil-Lieli, Oberlunkhofen und Unterlunkhofen bezahlt.

Die betroffenen Gemeinden beschliessen auf Antrag des Verbandes das generelle Projekt und ihre Anteile an den Anlagekosten.

Die Erstellung der erforderlichen Abwasseranlagen im jeweiligen Gemeindebereich zur Regulierung bzw. Einhaltung der zulässigen Abflussmengen ist Sache der einzelnen Gemeinden und wird von diesen erstellt

Anhang 2: Finanzielles

und finanziert.

§ 5: Betrieb und Unterhalt Kläranlage

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam bezahlt. Für Ottenbach und Jonen beginnt die Zahlungspflicht mit der Inbetriebnahme des Pumpwerkes und der Transportleitung von Ottenbach nach Unterlunkhofen.

Die Kosten werden aufgrund der per Ende Jahr angeschlossenen Einwohner anteilmässig verteilt. Erhebliche abwasserrelevante Betriebe können durch Beschluss des Vorstandes gemäss den VSA/FES-Richtlinien (Anhang B) erhoben und der entsprechenden Standortgemeinde zusätzlich belastet werden.

Der Verband ist berechtigt, überdurchschnittliche Fremdwassermengen, aufgrund ungenügender Umsetzung des GEP, anhand der Einwohnerwerte, der entsprechenden Gemeinde zusätzlich zu belasten.

§ 6: Betrieb und Unterhalt Zuleitungen

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Zuleitungen von Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach gehen zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt einer Verbandsleitung werden vom Verband bezahlt, wobei Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach nicht belastet werden dürfen.

Für den Betrieb und Unterhalt des Regen-Havariebeckens der ARA wird aufgrund des 10%-Anteils der Gemeinde Rottenschwil ein Pauschalbetrag erhoben.

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt einer gemeinsam mit einer Gemeinde erstellten Zuleitung werden von den Gemeinden Arni, Islisberg, Oberwil-Lieli, Oberlunkhofen und Unterlunkhofen bezahlt. Die Anteile werden gemäss GEP festgelegt.

§ 7: Termine Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 31. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angaben der Anteile an den Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.

Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

Voranschlag, Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht werden in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1</p> <p>Name, Sitz Unter dem Namen Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 des Gemeindegesetzes mit Sitz in Bremgarten.</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1</p> <p>Name, Sitz Unter dem Namen Regionale <u>Alterszentren</u> Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 des Gemeindegesetzes mit Sitz in Bremgarten.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>
<p>§ 2</p> <p>Zweck Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnern der Verbandsgemeinden Heimplätze zur Verfügung zu stellen und ihnen gegen angemessenes Entgelt Aufnahme und Pflege zu gewähren sowie nach Bedarf weitere Dienste anzubieten.</p> <p>Aufgaben Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm:</p> <p>a) Planung, Bau und Betrieb von Altersheimen.</p> <p>b) Die Erfüllung weiterer Aufgaben bei der Betreuung von Betagten, wie z.B. Mahlzeitendienst, Wäschedienst etc.</p>	<p>§ 2</p> <p>Zweck Der Gemeindeverband hat den Zweck, betagten Einwohnern der Verbandsgemeinden Pflegeplätze zur Verfügung zu stellen und ihnen gegen angemessenes Entgelt Aufnahme und Pflege zu gewähren sowie nach Bedarf weitere Dienste anzubieten.</p> <p>Aufgaben Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen ihm:</p> <p>a) Planung, Bau und Betrieb von <u>Alterszentren</u>.</p> <p>b) <u>Planung, Bau und Betrieb von Pflegewohnungen/-stationen, ggf. in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen (Spitex) oder Behörden.</u></p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p> <p>§ 2 b): Nachdem zur Zeit kaum ein drittes Alterszentrum im Kelleramt verwirklicht werden kann, weiter aber neue Wohn- und Betreuungsformen in der Senioren-Pflege und -Betreuung denkbar werden, sollen die</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
	c) Die Erfüllung weiterer Aufgaben bei der Betreuung von Betagten, wie z.B. Mahlzeitendienst, Wäschedienst etc.	Aufgaben des Gemeindeverbandes auch auf solche Möglichkeiten und Zusammenarbeitsformen erweitert werden.
<p>§ 3</p> <p>Mitwirkung, Anträge Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.</p> <p>Auskünfte Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.</p> <p>Öffentlichkeit Satzungen, Reglemente und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes (Voranschlag, Jahresrechnung, usw.) sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden zur Einsicht zur Verfügung zu halten.</p> <p>Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktandenliste öffentlich anzukündigen und die Beschlüsse zu publizieren. Die Verhandlungen sind öffentlich.</p> <p>Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p>	<p>§ 3</p> <p>Mitwirkung, Anträge Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann dem Vorstand schriftlich Anträge zu den Geschäften des Gemeindeverbandes unterbreiten.</p> <p>Auskünfte Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte des Gemeindeverbandes verlangen.</p> <p>Öffentlichkeit Satzungen, Reglemente und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Gemeindeverbandes (Voranschlag, Jahresrechnung, usw.) sind auf den Kanzleien der Verbandsgemeinden zur Einsicht zur Verfügung zu halten.</p> <p>Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktandenliste öffentlich anzukündigen und die Beschlüsse zu publizieren. Die Verhandlungen sind öffentlich.</p> <p>Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4</p> <p>Bestand Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes.</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p> <p>§ 4</p> <p>Bestand Gemäss Gründungsakt vom 15. Februar 1979 und nachträglichen Beitritts oder Austrittsbeschlüssen sind die im Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Gemeindeverbandes.</p>	
<p>§5</p> <p>Nachträglicher Beitritt</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, wenn</p> <p>a) eine Verbandsgemeinde Heimplätze abtritt und diese nicht von einer anderen Verbandsgemeinde übernommen werden;</p> <p>b) zusätzliche Heimplätze geschaffen werden. Im Übrigen legt die Abordnetenversammlung die Beitrittsbedingungen fest und beschliesst über deren Aufnahme.</p>	<p>§5</p> <p>Nachträglicher Beitritt</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, wenn</p> <p>a) eine Verbandsgemeinde Zimmer abtritt und diese nicht von einer anderen Verbandsgemeinde übernommen werden;</p> <p>b) zusätzliche Pflegeplätze geschaffen werden. Im Übrigen legt die Abordnetenversammlung die Beitrittsbedingungen fest und beschliesst über die Aufnahme weiterer Gemeinden.</p>	
<p>§ 6</p> <p>Austritt</p> <p>Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband</p>	<p>§ 6</p> <p>Austritt</p> <p>Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Gemeindeverband</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>austreten.</p> <p>Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt. Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihre Beteiligungsquote (gemäss Anhang 2 zu diesen Satzungen) an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden Altersheime und am Eigenkapital ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf die Reservefonds der einzelnen Heime, steht ihr nicht zu. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Zuteilung der frei werdenden Beteiligungsquote und bestimmt deren Übernahmepreis.</p>	<p>austreten.</p> <p>Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt. Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihre Beteiligungsquote (gemäss Anhang 2 zu diesen Satzungen) an den ursprünglichen, unverzinsten Nettoanlagekosten der bestehenden <u>Alterszentren</u> und am Eigenkapital ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf die Reservefonds der einzelnen <u>Alterszentren</u>, steht ihr nicht zu. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Zuteilung der frei werdenden Beteiligungsquote und bestimmt deren Übernahmepreis.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>
<p>III. Organisation</p> <p>§ 7</p> <p>Organe Organe des Gemeindeverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbandsgemeinden • die Abgeordnetenversammlung • der Vorstand • die Kontrollstelle <p>Amtsdauer Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vor-</p>	<p>III. Organisation</p> <p>§ 7</p> <p>Organe Organe des Gemeindeverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verbandsgemeinden • die Abgeordnetenversammlung • der Vorstand • die Kontrollstelle <p>Amtsdauer Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Vor-</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>standes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis Ende März der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wieder gewählt sind.</p>	<p>standes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Bis Ende März der begonnenen Amtsperiode ist die konstituierende Abgeordnetenversammlung durchzuführen. Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes bleiben über die zu Ende gehende Amtsperiode hinaus im Amt, bis sie ersetzt oder wieder gewählt sind.</p>	
<p>§ 8</p> <p>Verbandsgemeinden</p> <p>Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ</p> <p>a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes • die Auflösung des Gemeindeverbandes <p>b) mit einfacher Mehrheit der Verbandsgemeinden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als 20 % der jährlichen Einnahmen pro Heim <p>Für die Schaffung neuer Heimplätze ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, unabhängig von deren finanziellen Beteiligung.</p>	<p>§ 8</p> <p>Verbandsgemeinden</p> <p>Die Verbandsgemeinden üben die Aufsicht über die Organe des Gemeindeverbandes aus und beschliessen durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ</p> <p>a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlass und Änderungen der Satzungen des Gemeindeverbandes • die Auflösung des Gemeindeverbandes <p>b) mit einfacher Mehrheit der Verbandsgemeinden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Ausgaben des Gemeindeverbandes von mehr als 20 % der jährlichen Einnahmen pro <u>Alterszentrum</u> <p>Für die Schaffung neuer <u>Pflegeplätze</u> ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, unabhängig von deren finanziellen Beteiligung.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar																				
<p>§ 9</p> <p>Abgeordnetenversammlung Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte des Altersheimes sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.</p> <p>Anzahl Abgeordnete Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich auf Grund der Beteiligungsquote.</p> <table data-bbox="136 925 775 1085"> <tr> <td>Beteiligungsquote</td> <td>Abgeordnete</td> </tr> <tr> <td>unter 10 %</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>10,01 - 20,00 %</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>20,01 - 30,00 %</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>über 30 %</td> <td>5</td> </tr> </table> <p>Den Standortgemeinden steht ein weiterer Abgeordneter zu.</p> <p>Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die neu berechnete Anzahl Abgeordnete:</p> <p>a) Schaffung weiterer Altersheimplätze</p>	Beteiligungsquote	Abgeordnete	unter 10 %	2	10,01 - 20,00 %	3	20,01 - 30,00 %	4	über 30 %	5	<p>§ 9</p> <p>Abgeordnetenversammlung Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein müssen und nicht Angestellte <u>der Alterszentren</u> sein dürfen, bilden die Abgeordnetenversammlung. Sie werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Es ist anzustreben, dass mindestens ein Abgeordneter jeder Verbandsgemeinde dem Gemeinderat angehört. Die Wahl neuer Abgeordneter ist dem Verband umgehend zu melden.</p> <p>Anzahl Abgeordnete Die Zahl der Abgeordneten, die jeder Verbandsgemeinde zusteht, errechnet sich auf Grund der Beteiligungsquote.</p> <table data-bbox="775 925 1413 1085"> <tr> <td>Beteiligungsquote</td> <td>Abgeordnete</td> </tr> <tr> <td>unter 10 %</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>10,01 - 20,00 %</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>20,01 - 30,00 %</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>über 30 %</td> <td>5</td> </tr> </table> <p>Den Standortgemeinden steht ein weiterer Abgeordneter zu.</p> <p>Verändern sich die Beteiligungsquoten, haben die Verbandsgemeinden vom folgenden Zeitpunkt an Anspruch auf die neu berechnete Anzahl Abgeordnete:</p> <p>a) Schaffung weiterer <u>Pflegeplätze</u></p>	Beteiligungsquote	Abgeordnete	unter 10 %	2	10,01 - 20,00 %	3	20,01 - 30,00 %	4	über 30 %	5	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>
Beteiligungsquote	Abgeordnete																					
unter 10 %	2																					
10,01 - 20,00 %	3																					
20,01 - 30,00 %	4																					
über 30 %	5																					
Beteiligungsquote	Abgeordnete																					
unter 10 %	2																					
10,01 - 20,00 %	3																					
20,01 - 30,00 %	4																					
über 30 %	5																					

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Nach Genehmigung des Baukredites durch die Verbandsgemeinden.</p> <p>b) Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.</p> <p>c) Austritt von Verbandsgemeinden</p> <p>Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der frei werdenden Quote durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.</p> <p>Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Abgeordneten, so hat diese Reduktion auf Beginn der nächsten Amtsperiode zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf Abgeordnete mit sofortiger Wirkung.</p> <p>Die aktuelle Abgeordnetenzahl ist in Anhang 2 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.</p> <p>Quorum Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten</p>	<p>Nach Genehmigung des Baukredites durch die Verbandsgemeinden.</p> <p>b) Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Nach Beschluss der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und der damit verbundenen Neuberechnung der Beteiligungsquoten.</p> <p>c) Austritt von Verbandsgemeinden</p> <p>Nach erfolgtem Austritt aus dem Verband und Übernahme der frei werdenden Quote durch Verbandsgemeinden oder durch neu eintretende Gemeinden.</p> <p>Reduziert sich bei einer Gemeinde aufgrund der neuen Beteiligungsquote die Anzahl der Abgeordneten, so hat diese Reduktion auf Beginn der nächsten Amtsperiode zu erfolgen. Mit dem Austrittsdatum einer Gemeinde aus dem Verband erlischt ihr Anspruch auf Abgeordnete mit sofortiger Wirkung.</p> <p>Die aktuelle Abgeordnetenzahl ist in Anhang 2 festgehalten. Veränderungen werden laufend nachgetragen.</p> <p>Quorum Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmen- gleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Wahlen Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Vorstand des Gemeindeverbandes • den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist • die Kontrollstelle • Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (wie z.B. Baukommission). <p>Beschlüsse Sie beschliesst insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen • die Zuteilung frei werdender Beteiligungsquoten • die Voranschläge • den Erlass von Reglementen (z.B.: Geschäftsreglement, Personalreglement AAB, Taxordnung, Anlagereglement, usw.) • die Anschaffungen und Investitionen bis zu 20 % der jährlichen Einnahmen pro Heim (massgebend sind die Einnahmen des letzten Abschlusses). Ausgaben, die eine Einheit bilden, dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden. • die Verwendung von Mitteln aus dem Eigenkapital im Rahmen der obgenannten Finanzkompetenz • die Zuteilung einer jährlichen Kompetenzsumme an den Vorstand für nicht 	<p>Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmen- gleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Wahlen Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Vorstand des Gemeindeverbandes • den Präsidenten des Vorstandes, der gleichzeitig Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung ist • die Kontrollstelle • Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (wie z.B. Baukommission) <u>und ggf. ständige Kommissionen.</u> <p>Beschlüsse Sie beschliesst insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festlegung der Beitrittsbedingungen • die Zuteilung frei werdender Beteiligungsquoten • die Voranschläge • den Erlass von Reglementen (z.B.: Geschäftsreglement, Personalreglement AAB, Taxordnung, Anlagereglement, usw.) • die Anschaffungen und Investitionen bis zu 20 % der jährlichen Einnahmen pro <u>Alterszentrum</u> (massgebend sind die Einnahmen des letzten Abschlusses). Ausgaben, die eine Einheit bilden, dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden. • die Verwendung von Mitteln aus dem Eigenkapital im Rahmen der obgenannten Finanzkompetenz • die Zuteilung einer jährlichen Kompe- 	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>budgetierte ausserordentliche Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auszahlungen von Eigenkapitalanteilen gemäss § 17 Abschnitt 4 (Eigenkapitalbildung) • die Aufnahme von Betriebskrediten, die der ordentliche Heimbetrieb erfordert • Anträge zu Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind • Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Vorstandes <p>Genehmigungen Sie genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jahresrechnungen • den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie der ständigen Kommissionen <p>Geschäftsordnung Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn mindestens 8 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordne-</p>	<p>tenzsumme an den Vorstand für nicht budgetierte ausserordentliche Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auszahlungen von Eigenkapitalanteilen gemäss § 17 Abschnitt 4 (Eigenkapitalbildung) • die Aufnahme von Betriebskrediten, die der ordentliche <u>Betrieb der Alterszentren</u> erfordert • Anträge zu Geschäften, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind • Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Vorstandes <p>Genehmigungen Sie genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Jahresrechnungen • den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie der ständigen Kommissionen <p>Geschäftsordnung Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Dezember zur Behandlung des Voranschlages und spätestens im Mai zur Genehmigung der Jahresrechnung. Sie tritt ferner zusammen, wenn mindestens 8 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Unterlagen einberufen. Von den Abgeordne-</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
ten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.	ten verlangte, ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.	
<p>§ 10</p> <p>Vorstand Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Abgeordneter dem Vorstand angehören.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Quorum Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzen–den doppelt.</p> <p>Aufgaben Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht und Koordination über den Betrieb der Heime 	<p>§ 10</p> <p>Vorstand Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, welche die Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Abgeordneter dem Vorstand angehören.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Abgeordnetenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Quorum Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzen–den doppelt.</p> <p>Aufgaben Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt ihn nach aussen. Ihm stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind. Es obliegen ihm insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht und Koordination über den Betrieb der <u>Alterszentren</u> 	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen des Voranschlages • Führen und Ablage der Rechnung sowie Überwachung der Anlagen gemäss Reglement • Erstellen des jährlichen Rechenschaftsberichtes • Vorbereitung der Geschäfte der Abordnetenversammlung • Vollzug der Beschlüsse der Abordnetenversammlung • Anstellung und Entlassung der Heimleitung • Entscheid von Beschwerden über die Führung der Heime • Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse <p>Geschäftsordnung Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.</p> <p>An den Sitzungen nehmen Heimleiter und Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen des Voranschlages • Führen und Ablage der Rechnung sowie Überwachung der Anlagen gemäss Reglement • Erstellen des jährlichen Rechenschaftsberichtes • Vorbereitung der Geschäfte der Abordnetenversammlung • Vollzug der Beschlüsse der Abordnetenversammlung • Anstellung und Entlassung der <u>Zentrumsleitungen</u> • Entscheid von Beschwerden über die Führung der <u>Zentren</u> • Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse <p>Geschäftsordnung Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen.</p> <p>An den Sitzungen nehmen <u>Zentrumsleitungen</u> und ggf. Kommissionspräsidenten mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>§ 11</p> <p>Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber</p>	<p>§ 11</p> <p>Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, die der Finanzkommission ihrer Verbandsgemeinde angehören müssen, aber</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>nicht Abgeordnete sein dürfen. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied stammen.</p> <p>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes und der Alterszentren und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.</p>	<p>nicht Abgeordnete sein dürfen. Aus der gleichen Verbandsgemeinde darf nur ein Mitglied stammen.</p> <p>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Gemeindeverbandes und der Alterszentren und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht.</p>	
<p>§ 12</p> <p>Kommissionen</p> <p>Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch die Abgeordnetenversammlung Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse und durch den Vorstand Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. In die Kommissionen sind auch Stimmbürger von Verbandsgemeinden wählbar, die nicht der Abgeordnetenversammlung angehören.</p> <p>Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen können in separaten Reglementen festgelegt werden.</p> <p>Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Anlässlich der Frühjahr Abgeordnetenversammlung erfolgt mündliche Berichterstattung durch deren Präsidenten.</p>	<p>§ 12</p> <p>Kommissionen</p> <p>Zur Entlastung des Vorstandes sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben können durch die Abgeordnetenversammlung Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnisse und durch den Vorstand Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. In die Kommissionen sind auch Stimmbürger von Verbandsgemeinden wählbar, die nicht der Abgeordnetenversammlung angehören.</p> <p>Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen können in separaten Reglementen festgelegt werden.</p> <p>Die Kommissionen unterstehen in ihrer Tätigkeit dem Vorstand. Anlässlich der Frühjahr Abgeordnetenversammlung erfolgt mündliche Berichterstattung durch deren Präsidenten.</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
Ergeben sich zwischen Vorstand und einer Kommission unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Abgeordnetenversammlung.	Ergeben sich zwischen Vorstand und einer Kommission unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, entscheidet die Abgeordnetenversammlung.	
<p>IV. Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>§ 13</p> <p>Einrichtungen, Ausstattung, Heimführung Einrichtungen sowie die Betriebsführung der Altersheime richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den von der Abgeordnetenversammlung erlassenen Reglementen.</p>	<p>IV. Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>§ 13</p> <p>Einrichtungen, Ausstattung, <u>Zentrumsführung</u> Einrichtungen sowie die Betriebsführung der <u>Alterszentren</u> richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargau sowie nach den von der Abgeordnetenversammlung erlassenen Reglementen.</p>	Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren
<p>§ 14</p> <p>Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung für die Betriebsführung der Altersheime im Geschäftsreglement und dem Funktionendiagramm festgelegt.</p>	<p>§ 14</p> <p>Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Übrigen wird die Zeichnungsberechtigung für die Betriebsführung der <u>Alterszentren</u> im Geschäftsreglement und dem Funktionendiagramm festgelegt.</p>	Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren
<p>§ 15</p> <p>Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 15</p> <p>Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes und der Heime sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.</p> <p>Der Vorstand kann das Rechnungswesen der einzelnen Alterszentren und des Verbandes ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Massgebend sind grundsätzlich die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz und Rechnungswesen der Einwohnergemeinden.</p> <p>Kostendeckung und Reservedotierung Die Betriebsrechnungen der einzelnen Altersheime müssen mit Einschluss einer Reservedotierung von 5% des Jahresaufwandes (§ 17 Abs. 3) ausgeglichen sein.</p>	<p>Rechnungsführung Die Rechnungsführung des Gemeindeverbandes und der <u>Alterszentren</u> sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Instanz.</p> <p>Der Vorstand kann das Rechnungswesen der einzelnen Alterszentren und des Verbandes ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Massgebend sind grundsätzlich die Vorschriften des Kantons Aargau über das Finanz und Rechnungswesen der Einwohnergemeinden.</p> <p>Kostendeckung und Reservedotierung Die Betriebsrechnungen der einzelnen <u>Alterszentren</u> müssen mit Einschluss einer Reservedotierung von 5% des Jahresaufwandes (§ 17 Abs. 3) ausgeglichen sein.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>
<p>V. Finanzielles</p> <p>§ 16</p> <p>Anlagekosten Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Aufwendungen (Netto Aufwendungen) des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erhaltung und Erweiterung der Altersheime nötig sind.</p> <p>Beteiligungsquoten Die Verbandsgemeinden tragen die Anlagekosten. Ihre Anteile daran (Beteiligungsquo-</p>	<p>V. Finanzielles</p> <p>§ 16</p> <p>Anlagekosten Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatsbeiträge verbleibenden Aufwendungen (Netto Aufwendungen) des Gemeindeverbandes, die zur Inbetriebnahme, Erhaltung und Erweiterung der <u>Alterszentren</u> nötig sind.</p> <p>Beteiligungsquoten Die Verbandsgemeinden tragen die Anlagekosten. Ihre Anteile daran (Beteiligungsquo-</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>ten) sind in Anhang 2 zu diesen Satzungen aufgeführt. Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitrittswillige Einwohnergemeinde abtreten.</p> <p>Staatsbeiträge Allfällige Staatsbeiträge fallen direkt an den Gemeindeverband.</p>	<p>ten) sind in Anhang 2 zu diesen Satzungen aufgeführt. Eine Verbandsgemeinde kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung ihre Beteiligungsquote teilweise oder ganz an eine andere Verbandsgemeinde oder an eine beitrittswillige Einwohnergemeinde abtreten.</p> <p><u>Vollkostenrechnung</u> <u>Ab dem 1. Januar 2011 sind die Alterszentren nach einer Vollkostenrechnung zu führen.</u></p> <p><u>Ab diesem Datum sollen die Alterszentren selbsttragend geführt werden inklusive aller Investitionen/Amortisationen. Die Gemeinden dürfen nicht mehr zur Finanzierung von Erweiterungs- oder Ausbauten herangezogen werden. Die Beteiligungsquoten bleiben ab diesem Datum gleich, unter Vorbehalt des Beteiligungsausgleichs unter den Verbandsgemeinden z. B. durch Anteilsverkäufe oder Einkäufe weiterer Gemeinden in den Verband.</u></p>	<p>Finanzielles § 16: Wie bereits bei früheren Gelegenheiten darauf hingewiesen wurde, sind die Pflegeheime ab dem 1. Januar 2011 konsequent nach der sogenannten Vollkostenrechnung zu führen. Das heisst, dass ab diesem Datum alle Investitionen (mit Amortisations- und Kapitalzinskosten) in den Betriebsrechnungen aufzurechnen sind. Durch die Vorgaben, wonach die Öffentliche Hand nicht mehr Objekte (Häuser etc.) finanzieren, sondern nur noch Subjekte (Menschen) direkt und indirekt unterstützen soll, werden Bund, Kanton und die Gemeinden keine Beiträge an Investitionen im Altersbetreuungs- und Pflegebereich mehr zahlen.</p>
<p>§ 17</p> <p>Betriebskosten Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb der Altersheime.</p> <p>Finanzierung Die Betriebskosten werden durch die von den Pensionären zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus übrigen Dienstleistungen aufgebracht.</p>	<p>§ 17</p> <p>Betriebskosten Betriebskosten sind alle Aufwendungen des Gemeindeverbandes für den Betrieb der <u>Alterszentren</u>.</p> <p>Finanzierung Die Betriebskosten werden durch die von den Pensionären zu zahlenden Taxen und durch die Einnahmen aus übrigen Dienstleistungen aufgebracht.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Reservedotierung Die Reservedotierungen gemäss § 15 Abs. 3 werden bei den einzelnen Heimen bilanziert und dienen für Renovationen und Investitionen am Gebäude, sofern diese nicht wertvermehrend sind, sowie für den Ersatz oder die Neuanschaffung von Geräten, Einrichtungen und Betriebsmitteln mit einer Nutzungsdauer von über fünf Jahren.</p> <p>Eigenkapitalbildung Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum</p>	<p>Reservedotierung Die Reservedotierungen gemäss § 15 Abs. 3 werden bei den einzelnen <u>Alterszentren</u> bilanziert und dienen für Renovationen und Investitionen am Gebäude, sofern diese nicht wertvermehrend sind, sowie für den Ersatz oder die Neuanschaffung von Geräten, Einrichtungen und Betriebsmitteln mit einer Nutzungsdauer von über fünf Jahren. <u>Mittelfristig (wenn die Amortisationskosten mindestens dem gleichen Umfang entsprechen) soll die Reservedotierung im Sinne der Vollkostenrechnung vollständig durch die Amortisations- und Kapitalverzinsungskosten, resp. die Investitionsrechnung abgelöst werden.</u></p> <p>Investitionsrechnung <u>Alle Investitionen (Ersatz-, Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen) sind in einer Investitionsrechnung im Gesamtgemeindevorband zu erfassen und zu festgelegten Sätzen, abhängig von den Investitionsgütern, zu amortisieren. Die Amortisationskosten sind gleichmässig auf alle Zimmer des Gesamtgemeindevorbandes (aller Alterszentren und ggf. Pflegestationen) zu verteilen. Dies mit dem Zweck, dass alle Häuser die gleichen Grundtaxen über den ganzen Verband erheben sollen und nicht durch unterschiedliche Investitionskosten eine Ungleichbehandlung entsteht.</u></p> <p>Eigenkapitalbildung Allfällige Rechnungsüberschüsse werden zum</p>	<p>§ 17 Reservedotierung: Die Reservedotierung, welche bisher indirekt die Amortisationsrechnung darstellen sollte, wird mittelfristig durch eine Investitionsrechnung abgelöst sein. Solange jedoch diese Investitionsrechnung nicht über genügende Neu- und Ersatzinvestitionen verfügt, muss die Dotierung nach bisherigem Recht aufrechterhalten bleiben, weil der Kostenvergleich unter den Heimen sonst zu stark verzerrt wird.</p> <p>Investitionsrechnung: Wie vorgängig dargelegt, soll diese Investitionsrechnung mit den Jahren die Dotation eines Reservefonds ablösen. Die Investitionsrechnung darf aber nicht pro einzelnes Zentrum geführt werden, weil dadurch sehr schnell eine ungleiche Belastung der Zentrumskosten herbeigeführt würde, welche die Vorgabe des gleichen Pensionspreises in beiden Zentren verunmöglichen würde. Die Bereitstellung der Infrastrukturen muss deshalb zur Gemeindevorbandssache werden und die Investitionen sind in der Vorbandsrechnung zu führen. Die daraus resultierenden Kosten, sind den Zentren und allenfalls neuen Einrichtungen pro Zimmer, respektive Pflegebett gleichmässig (quasi als Miete) zu belasten.</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital dient für allgemeine Erweiterungen und wertvermehrenden Investitionen an den bestehenden Gebäuden (z.B. Anbauten) sowie für Auslagen, die nicht einem Heim zuzuordnen sind und der Deckung von Betriebsdefiziten gemäss den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung.</p> <p>Für die Schaffung neuer Altersheimplätze kann das Eigenkapital vorschüssig verwendet werden.</p> <p>Das Eigenkapital kann unter Berücksichtigung eines Grundkapitals von Fr. 3'000'000.- jährlich an die Verbandsgemeinden proportional zurückgezahlt werden. Über die Auszahlung entscheiden die Abgeordneten an der Frühlingsversammlung.</p> <p>Ausgabenüberschüsse Entsteht bei voller Belegung bei einem Altersheim in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er im Verhältnis ihrer Belegungstage zum Total der Belegungstage durch die Verbandsgemeinden getragen.</p> <p>Ist in einem Jahr in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss zufolge Unterbelegung entstanden, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden getragen. Der Anteil jeder Ver-</p>	<p>Eigenkapital des Gemeindeverbandes geschlagen. Das Eigenkapital <u>dient zur Finanzierung</u> von allgemeinen Erweiterungen und wertvermehrenden Investitionen an den bestehenden Gebäuden (z.B. Anbauten) sowie für Auslagen, die nicht einem <u>Zentrum</u> zuzuordnen sind und der Deckung von Betriebsdefiziten gemäss den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung.</p> <p>Ausgabenüberschüsse Entsteht bei voller Belegung bei einem <u>Alterszentrum</u> in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er im Verhältnis ihrer Belegungstage zum Total der Belegungstage durch die Verbandsgemeinden getragen.</p> <p>Ist in einem Jahr in der Betriebsrechnung ein Ausgabenüberschuss zufolge Unterbelegung entstanden, wird dieser aus dem Eigenkapital des Verbandes gedeckt. Soweit dies nicht möglich ist, wird er durch die Verbandsgemeinden getragen. Der Anteil jeder Ver-</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
bandsgemeinde errechnet sich aus dem Belegungsanspruch und der tatsächlichen Belegung.	bandsgemeinde errechnet sich aus dem Belegungsanspruch und der tatsächlichen Belegung.	
<p>§ 18</p> <p>Haftung Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.</p>	<p>§ 18</p> <p>Haftung Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Gemeindeverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.</p>	
<p>VI. Zuteilung von Heimplätzen</p> <p>§ 19</p> <p>Anspruch Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von Heimplätzen.</p> <p>Belegung Ein Belegungsanspruch steht nur den Verbandsgemeinden zu. Solange die vorhandenen Heimplätze nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, werden auch Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen. Die Reihenfolge für die Geltendmachung des Belegungsanspruches bestimmt sich nach dem prozentualen Verhältnis zwischen Belegungsanspruch und tatsächlicher Belegung.</p>	<p>VI. Zuteilung von <u>Pflegeplätzen (Zimmern)</u></p> <p>§ 19</p> <p>Anspruch Jede Verbandsgemeinde hat nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsquote Anspruch auf die Belegung von <u>Zimmern in einem der Alterszentren</u>.</p> <p>Belegung Ein Belegungsanspruch steht nur den Verbandsgemeinden zu. Solange die vorhandenen <u>Pflegeplätze</u> nicht durch Einwohner von Verbandsgemeinden belegt sind, werden auch Einwohner anderer Gemeinden aufgenommen. Die Reihenfolge für die Geltendmachung des Belegungsanspruches bestimmt sich nach dem prozentualen Verhältnis zwischen Belegungsanspruch und tatsächlicher Belegung.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Aufnahmekriterien Die Kriterien zur Aufnahme sind in der Taxordnung umschrieben.</p> <p>Ausnahme In dringenden Fällen kann von der Reihenfolge des Belegungsanspruches abgewichen werden. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.</p>	<p>Aufnahmekriterien Die Kriterien zur Aufnahme sind in der Taxordnung umschrieben.</p> <p>Ausnahme In dringenden Fällen kann von der Reihenfolge des Belegungsanspruches abgewichen werden. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen.</p>	
<p>VII. Beschwerden</p> <p>§ 20</p> <p>Führung der Heime Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde ist befugt, über die Führung der Altersheime beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde kann nach dessen Entscheid innert 20 Tagen schriftlich an die Abgeordnetenversammlung weiter gezogen werden, die abschliessend entscheidet.</p>	<p>VII. Beschwerden</p> <p>§ 20</p> <p>Führung der <u>Zentren</u> Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde ist befugt, über die Führung der <u>Alterszentren</u> beim Vorstand schriftlich Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde kann nach dessen Entscheid innert 20 Tagen schriftlich an die Abgeordnetenversammlung weiter gezogen werden, die abschliessend entscheidet.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>
<p>§ 21</p> <p>Verfügungen und Entscheide Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes, ausgenommen die Beschwerdeentscheide der Abgeordnetenversammlung gemäss § 20 Abs. 1, gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.</p>	<p>§ 21</p> <p>Verfügungen und Entscheide Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide eines Organs des Gemeindeverbandes, ausgenommen die Beschwerdeentscheide der Abgeordnetenversammlung gemäss § 20 Abs. 1, gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes.</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>VIII. Auflösung des Gemeindeverbandes</p> <p>§ 22</p> <p>Grund Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist • ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. <p>Beschluss Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	<p>VIII. Auflösung des Gemeindeverbandes</p> <p>§ 22</p> <p>Grund Der Gemeindeverband kann aufgelöst werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist • ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. <p>Beschluss Die Verbandsgemeinden können die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	
<p>§ 23</p> <p>Verteilung des Vermögens Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen inklusive die Reservedotierungen der Heime wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.</p>	<p>§ 23</p> <p>Verteilung des Vermögens Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen inklusive die Reservedotierungen der <u>Alterszentren</u> wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.</p>	<p>Namensänderung von Altersheimen zu Alterszentren</p>
<p>§ 24</p> <p>Inkrafttreten Die Satzungen treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, am 22. Februar 2006 in Kraft</p>	<p>§ 24</p> <p>Inkrafttreten Die Satzungen treten nach Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und nach der Rechtskontrolle durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, am <u>xx.xx.xxxx</u> in Kraft</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Sie ersetzen die Satzungen vom 1. Oktober 1992 und die geänderten Satzungen vom 20. Januar 1999 des Gemeindeverbandes.</p> <p>Soweit in diesen Satzungen von Pensionären, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit Personen beiderlei Geschlechts gemeint.</p> <p>Gemeindeverband Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt</p> <p>XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX Präsident Aktuar</p>	<p>Sie ersetzen die Satzungen vom <u>22. Februar 2006</u> und die geänderten Satzungen vom <u>1. Oktober 1992 und</u> 20. Januar 1999 des Gemeindeverbandes.</p> <p>Soweit in diesen Satzungen von Pensionären, Stimmberechtigten, usw. die Rede ist, sind damit Personen beiderlei Geschlechts gemeint.</p> <p>Gemeindeverband Regionale <u>Alterszentren</u> Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt</p> <p>XXXXXXXX XXXXXX XXXXXXXX XXXXXX Präsident Aktuar</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p style="text-align: center;">A N H A N G 1</p> <p>Gemäss § 4 der Satzungen gehören dem Gemeindeverband „Regionale Altersheime Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt, mit Sitz in Bremgarten“ folgende Einwohnergemeinden an:</p> <p style="text-align: center;">Berikon</p> <p style="text-align: center;">Bremgarten</p> <p style="text-align: center;">Eggenwil</p> <p style="text-align: center;">Hermetschwil-Staffeln</p> <p style="text-align: center;">Jonen</p> <p style="text-align: center;">Oberlunkhofen</p> <p style="text-align: center;">Oberwil-Lieli</p> <p style="text-align: center;">Rudolfstetten-Friedlisberg</p> <p style="text-align: center;">Unterlunkhofen</p> <p style="text-align: center;">Widen</p> <p style="text-align: center;">Zufikon</p>	<p style="text-align: center;">A N H A N G 1</p> <p>Gemäss § 4 der Satzungen gehören dem Gemeindeverband „Regionale Alterszentren Bremgarten, Mutschellen, Kelleramt, mit Sitz in Bremgarten“ folgende Einwohnergemeinden an:</p> <p style="text-align: center;">Berikon</p> <p style="text-align: center;">Bremgarten</p> <p style="text-align: center;">Eggenwil</p> <p style="text-align: center;">Hermetschwil-Staffeln</p> <p style="text-align: center;">Jonen</p> <p style="text-align: center;">Oberlunkhofen</p> <p style="text-align: center;">Oberwil-Lieli</p> <p style="text-align: center;">Rudolfstetten-Friedlisberg</p> <p style="text-align: center;">Unterlunkhofen</p> <p style="text-align: center;">Widen</p> <p style="text-align: center;">Zufikon</p>	

ANHANG 2

Gemeinde	Quote	Abgeordnete	Standort	Total
Berikon	12.14 %	3		3
Bremgarten	26,43 %	4	1	5
Eggenwil	2,86 %	2		2
Hermetschwil-Staffeln	2,86 %	2		2
Jonen	5,71 %	2		2
Oberlunkhofen	3,57 %	2		2
Oberwil-Lieli	6,43 %	2		2
Rudolfstetten-Friedlisberg	7,41 %	2		2
Unterlunkhofen	3,57 %	2		2
Widen	12,86 %	3	1	4
Zufikon	16,43 %	3		3
	100,00 %	27	2	29

ANHANG 2

Gemeinde	Quote	Abgeordnete	Standort	Total
Berikon	<u>11.42 %</u>	3		3
Bremgarten	26,43 %	4	1	5
Eggenwil	2,86 %	2		2
Hermetschwil-Staffeln	2,86 %	2		2
Jonen	5,71 %	2		2
Oberlunkhofen	3,57 %	2		2
Oberwil-Lieli	6,43 %	2		2
Rudolfstetten-Friedlisberg	<u>10.71 %</u>	<u>3</u>		<u>3</u>
Unterlunkhofen	<u>2.86 %</u>	2		2
Widen	<u>14.29 %</u>	3	1	4
Zufikon	<u>12.86 %</u>	3		3
	100,00 %	<u>28</u>	2	<u>30</u>

Im **Anhang 2** wird zudem festgelegt, dass nachdem der Anteil von Rudolfstetten-Friedlisberg die 10-Prozentmarke überschritten hat, Rudolfstetten-Friedlisberg ab sofort 3 anstatt 2 Abgeordnete stellen darf. Bei der Kontrolle der Quotenaufrechnung in diesem Anhang musste festgestellt werden, dass die Totalsumme mehr als 100 % ergab. Ein Umstand der nicht sein kann. Ein Vergleich zeigte, dass hier die Quoten von Berikon und Unterlunkhofen zu hoch vermerkt waren, was hiermit ebenfalls korrigiert wird. Sie dürften zusammenzählen, die Summe ergibt nun 100,0 %.

ANHANG 3

	Zentrum Bremgarten			Zentrum Widen		Zentren Bremgarten + Widen	
Gemeinde	Anspruch Zimmer	Anspruch % (Satzungen)	Anspruch Zi. inkl.Pers.Zi.	Anzahl Zimmer	Beteiligung in %	Anzahl Zimmer	% Beteiligung neu für Satzungen
Berikon	7	11.28	7.896	8.104	11.58	16	11.42
Bremgarten	22	34.21	23.947	13.053	18.65	37	26.43
Eggenwil	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Hermetschwil-Staffeln	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Jonen	4	5.64	3.948	4.052	5.79	8	5.71
Oberlunkhofen	2	3.76	2.632	2.368	3.38	5	3.57
Oberwil-Lieli	4	5.64	3.948	5.052	7.22	9	6.43
Rudolfstetten-Friedlisberg	0	0.00	0.000	<u>15.000</u>	<u>21.43</u>	<u>15</u>	<u>10.71</u>
Unterbunkhofen	2	3.76	2.632	1.368	1.95	4	2.86
Widen	9	13.15	9.205	<u>10.795</u>	<u>15.42</u>	<u>20</u>	<u>14.29</u>
Zufikon	10	15.04	10.528	<u>7.472</u>	<u>10.68</u>	<u>18</u>	<u>12.86</u>
Personalzimmer	6	0.00	0.000	0.000	0.00	0	0.00
TOTAL	70	100.00	70.000	70.000	100.00	140	100.00

Durch den Verkauf von 5 Zimmern der Gemeinde Zufikon an Rudolfstetten-Friedlisberg (3 Zimmer) und Widen (2 Zimmer) im Zentrum Widen, sind die Beteiligungsquoten neu zu berechnen. Im **Anhang 3** ist dies gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 19. November 2009 nachgeführt worden.

Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>§ 1</p> <p><i>Name, angeschlossene Gemeinden</i></p> <p>Unter dem Namen "Amtsvormundschaft des Bezirks Bremgarten", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 – 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978.</p> <p>Dem Vorstand gehören bei Inkraftsetzung der Satzungen alle Einwohnergemeinden des Bezirks Bremgarten an.</p>	<p>Dem Verband gehören bei Inkraftsetzung der Satzungen alle Einwohnergemeinden des Bezirks Bremgarten an.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur</p>
<p>§ 2</p> <p><i>Sitz</i></p> <p>Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.</p>		
<p>§ 3</p> <p><i>Zweck</i></p> <p>Der Verband bezweckt, im Sinne von § 65 EG zum ZGB, die Organisation und die Führung der Amtsvormundschaft für die angeschlossenen Gemeinden.</p>		

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>§ 4</p> <p><i>Organe</i></p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abgeordnetenversammlung b) der Vorstand c) die Kontrollstelle. 		
<p>§5</p> <p><i>Abgeordnetenversammlung</i></p> <p>Gestützt auf § 79 Abs. 1 Gemeindegesetz hat jede Gemeinde mindestens einen Sitz in der Abgeordnetenversammlung.</p> <p><i>a) Organisation</i></p> <p>Gemeinden mit über 20 zugewiesenen Vormundschaftsfällen stellen 2 Abgeordnete.</p> <p>Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.</p> <p><i>b) Einberufung / Beschlussfähigkeit</i></p> <p>Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder,</p>	<p>§5</p> <p><i>Abgeordnetenversammlung</i></p> <p>Gestützt auf § 79 Abs. 1 Gemeindegesetz hat jede Gemeinde mindestens eine Stimme in der Abgeordnetenversammlung.</p> <p><i>a) Organisation</i></p> <p>Gemeinden mit 21 und mehr zugewiesenen Vormundschaftsfällen verfügen über 2 Stimmen.</p> <p>Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ.</p> <p><i>b) Einberufung / Beschlussfähigkeit</i></p> <p>Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder,</p>	<p>Neu braucht es für Gemeinden mit zwei Stimmen nur einen Abgeordneten.</p> <p>Redaktionelle Klarstellung</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>jährlich mindestens 1x oder sooft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfähigkeit der Abgeordnetenversammlung ist gegeben, bei Anwesenheit der Hälfte aller Abgeordneten.</p>	<p>jährlich mindestens 1x oder sooft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfähigkeit der Abgeordnetenversammlung ist gegeben, <u>wenn die anwesenden Delegierten die Hälfte aller Stimmen vertreten.</u></p>	<p>Anpassung an Abs. 1 oben</p>
<p>§ 6</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>In die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung fallen:</p> <p>a) Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandes mit fünf Mitgliedern 2. Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes 3. Wahl einer Kontrollstelle mit zwei Mitgliedern <p>b) Genehmigung des generellen Besoldungsreglements</p> <p>c) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle</p> <p>d) Genehmigung des Jahresberichtes</p> <p>e) Genehmigung der Jahresrechnung des Verbandes</p>	<p>§ 6</p> <p><i>Aufgaben</i></p> <p>In die Kompetenz der Abgeordnetenversammlung fallen:</p> <p>a) Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Wahl des Vorstandes mit fünf Mitgliedern 5. Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes 6. Wahl einer Kontrollstelle mit zwei Mitgliedern <p>b) Genehmigung des generellen <u>Personalreglements</u></p> <p>c) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle</p> <p>d) Genehmigung des Jahresberichtes</p> <p>e) Genehmigung der Jahresrechnung und <u>des Voranschlages</u></p>	<p>Verwendung der neuen Bezeichnung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>f) Genehmigung des Voranschlages und Verteilung des Kostenüberschusses auf die Verbandsgemeinden</p> <p>g) Aufnahme neuer Verbandsgemeinden</p>	<p>f) Verwendung des Kostenüberschusses auf die Verbandsgemeinden</p> <p>g) Aufnahme neuer Verbandsgemeinden</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll offen gelassen werden, was mit dem Kostenüberschuss geschehen soll.</p>
<p>§ 7</p> <p><i>Information / Rechte der Stimmbürger</i></p> <p>Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie werden unter Angabe der Traktanden öffentlich angekündigt. Die Beschlüsse werden vom Vorstand publiziert.</p> <p>Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zuhanden der Öffentlichkeit zugestellt.</p> <p>Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäften schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.</p> <p>Jeder Stimmberechtigte kann an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.</p>		

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>§ 8</p> <p><i>Vorstand</i></p> <p><i>a) Organisation</i></p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.</p> <p>Der Vorstand bestimmt den Verbandskassier und den Aktuar, die beide nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen.</p> <p>Die Amtsvormünder wohnen den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.</p> <p>Für Finanzfragen kann die Kontrollstelle zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.</p>	<p>§ 8</p> <p><i>Vorstand</i></p> <p><i>a) Organisation</i></p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.</p> <p>Der Vorstand bestimmt den Verbandskassier und den Aktuar, die beide nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen.</p> <p>Die Amtsvormünder können den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei wohnen. Der Vorstand kann eine Delegation der Amtsvormünder bestimmen.</p> <p>Für Finanzfragen kann die Kontrollstelle zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.</p>	<p>Die Anwesenheit der Amtsvormünder an den Vorstandssitzungen soll nicht zwingend sein.</p>
<p>§ 9</p> <p><i>Vorstand</i></p> <p><i>b) Aufgaben</i></p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Aufsicht über die Tätigkeit der Amtsvormünder und ihres Personals</p> <p>b) Vorbereitung der Geschäfte für die</p>	<p>§ 9</p> <p><i>Vorstand</i></p> <p><i>b) Aufgaben</i></p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Aufsicht über die Tätigkeit der Amtsvormünder und ihres Personals</p> <p>b) Vorbereitung der Geschäfte für die</p>	

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>Abgeordnetenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Publikation der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung d) Wahl der Amtsvormünder und deren Angestellte e) Festsetzung der individuellen Anstellungsbedingungen für die Amtsvormünder und deren Angestellte im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten generellen Besoldungsreglements f) Festsetzung der Inkasso- und der Kanzleigebühren zu Lasten der Mündel. 	<p>Abgeordnetenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Publikation der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung d) Wahl der Amtsvormünder und deren Angestellte e) Festsetzung der individuellen Anstellungsbedingungen für die Amtsvormünder und allen anderen Angestellten im Rahmen des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten generellen Personalreglements f) Festsetzung der Fallkostenbeiträge. 	<p>Klarstellung aufgrund des neuen Personalreglementes</p> <p>Anpassung aufgrund des Kreisschreibens des Obergerichts</p>
<p>§ 10</p> <p><i>Kontrollstelle</i></p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung gewählt werden.</p> <p>Die Kontrollstelle hat die jährliche Rechnung des Verbandes zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag zu stellen.</p>		
<p>§ 11</p> <p><i>Entschädigung</i></p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und der Kon-</p>		

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>trollstelle erhalten eine angemessene jährliche Entschädigung.</p>		
<p>§ 12</p> <p><i>Wahlen und Abstimmungen</i></p> <p>Für die Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a) die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefasst.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Die Abstimmungen finden mit offenem Handmehr statt, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>b) Die Abberufung von Amtsvormündern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten.</p>	<p>§ 12</p> <p><i>Wahlen und Abstimmungen</i></p> <p>Für die Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Grundsätze:</p> <p><u>Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Abgeordneten gefasst.</u></p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Die Abstimmungen finden <u>offen statt</u>, wenn <u>die anwesenden Abgeordneten nicht mit wenigstens einem Viertel ihrer Stimmen geheime Abstimmung verlangen.</u></p>	<p>Anpassung der bisherigen Bestimmungen an die Änderung gemäss § 5 Abs. 1 obstehend.</p> <p>Anpassung der bisherigen Bestimmungen an die Änderung gemäss § 5 Abs. 1 obstehend.</p> <p>b) gestrichen. Gemäss dem neuen Personalreglement ist Anstellung und Entlassung der Amtsvormünder Sache des Vorstandes.</p>
<p>§ 13</p> <p><i>Amtsdauer</i></p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Abgeordne-</p>	<p>§ 13</p> <p><i>Amtsdauer</i></p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder der Abgeordne-</p>	<p>„und der Amtsvormünder“ gestrichen: Die</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>tenversammlung, des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Amtsvormünder entspricht jener der Gemeinderäte.</p> <p>Die ordentlichen Wahlen hat die Abgeordnetenversammlung durchzuführen, die nach Amtsantritt der Gemeindebehörden stattfindet.</p>	<p>tenversammlung, des Vorstandes, der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte.</p> <p>Die ordentlichen Wahlen hat die Abgeordnetenversammlung durchzuführen, die nach Amtsantritt der Gemeindebehörden stattfindet.</p>	<p>Amtsvormünder sind gemäss Personalreglement auf unbestimmte Dauer privatrechtlich angestellt.</p>
<p>§ 14</p> <p><i>Aufsicht</i></p> <p>Inbezug auf die Führung der einzelnen Vormundschaften unterstehen die Amtsvormünder der Aufsicht der betreffenden kommunalen Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>§ 14</p> <p><i>Aufsicht</i></p> <p>In Bezug auf die Führung der einzelnen Vormundschaften unterstehen die Amtsvormünder der Aufsicht der betreffenden kommunalen Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 15</p> <p><i>Rechnungswesen</i></p> <p>a) <i>Verbandskasse</i></p> <p>Für das Rechnungswesen des Verbandes wird eine Verbandskasse geführt.</p> <p>Der vom Vorstand gewählte Kassier führt die Verbandskasse. Er hat jährlich auf den 31. Dezember die Rechnung abzuschliessen.</p>	<p>§ 15</p> <p><i>Rechnungswesen</i></p> <p>a) <i>Verbandskasse</i></p> <p>Für das Rechnungswesen des Verbandes wird eine Verbandsbuchhaltung geführt.</p> <p>Der vom Vorstand gewählte Kassier führt die Verbandskasse. Er hat jährlich auf den 31. Dezember die Rechnung abzuschliessen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>§ 16</p> <p><i>Rechnungswesen</i></p> <p><i>b) Kostenbeiträge</i></p> <p>Die Betriebskosten der Amtsvormundschaft werden gedeckt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge der Verbandsgemeinden b) Inkasso- und Kanzleigebühren c) übrige Einnahmen. <p>Die Verbandsgemeinden sind zur Bezahlung von Beiträgen, deren Höhe sich aufgrund der der Amtsvormundschaft zugewiesenen Mündel aus den jeweiligen Gemeinden errechnet, bis zur Deckung der Betriebskosten verpflichtet.</p>	<p>§ 16</p> <p><i>Rechnungswesen</i></p> <p><i>b) Kostenbeiträge</i></p> <p>Die Betriebskosten der Amtsvormundschaft werden gedeckt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beiträge der Verbandsgemeinden b) <u>Fallkostenbeiträge</u> c) <u>übrige Einnahmen</u> <p><u>Die Verbandsgemeinden sind zur Bezahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge errechnet sich aufgrund der der Amtsvormundschaft zugewiesenen Klienten aus den jeweiligen Gemeinden. Die Gemeinden sind zur Deckung der Betriebskosten verpflichtet.</u></p>	<p>Anpassung aufgrund des Kreisschreibens des Obergerichts</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 17</p> <p><i>Rechnungswesen</i></p> <p><i>c) Minimalbeitrag</i></p> <p>Hat eine Verbandsgemeinde der Amtsvormundschaft keine Fälle überwiesen und den Austritt aus dem Verband nicht erklärt, kann von ihr jährlich die Hälfte des Betrages, berechnet auf der Basis mit einem Mündel, verlangt werden.</p>	<p>§ 17</p> <p><i>Rechnungswesen</i></p> <p><i>c) Minimalbeitrag</i></p> <p>Hat eine Verbandsgemeinde der Amtsvormundschaft keine Fälle überwiesen und den Austritt aus dem Verband nicht erklärt, kann von ihr jährlich die Hälfte des Betrages, berechnet auf der Basis mit einem Klienten, verlangt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>§ 18</p> <p><i>Aufnahme von Gemeinden</i></p> <p>Gesuche um Aufnahme von Gemeinden, die bisher nicht Mitglied waren, sind bis 31. Dezember zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung an den Vorstand zu richten.</p>		
<p>§ 19</p> <p><i>Austritt</i></p> <p>Eine Gemeinde kann aus dem Verband nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz austreten. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 31. Dezember zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung an den Vorstand zu richten.</p> <p>Er ist wirksam auf den 31. Dezember des folgenden Jahres.</p> <p>Mit dem Austritt aus dem Verband erlischt ohne Entschädigung die Beteiligung am Verbandsvermögen.</p>	<p>§ 19</p> <p><i>Austritt</i></p> <p>Eine Gemeinde kann aus dem Verband nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz austreten. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 31. Dezember zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung an den Vorstand zu richten.</p> <p>Er ist wirksam auf den 31. Dezember des folgenden Jahres.</p> <p>Mit dem Austritt aus dem Verband erlischt <u>die Beteiligung am Verbandsvermögen ohne Entschädigung.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>§ 20</p> <p><i>Auflösung</i></p> <p>Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.</p> <p>Ein allfälliges Verbandsvermögen ist nach Massgabe der im Vorjahr von den Gemeinden geleisteten Beiträge unter diesen zu verteilen.</p>		
<p>§ 21</p> <p><i>Haftung</i></p> <p>Primär haftet der Verband. Die Gemeinden haften subsidiär aufgrund ihrer Beitragsleistungen.</p>		
<p>§ 22</p> <p>Allfällige Änderungen dieser Satzungen erwachsen erst mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen / Einwohnerrat der Verbandsgemeinden in Rechtskraft.</p>		<p>Wird ersatzlos gestrichen. Es ist Sache der Gemeinden festzulegen, welches Organ für die Zustimmung zu diesen Satzungen zuständig ist.</p>

Geltende Satzungen	Neue Satzungen	Kommentar
<p>§ 23</p> <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p>§ 22</p> <p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen/Einwohnerrat der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>